

Universität Osnabrück
Fachbereich II
- Geschichte/Geschichte des Mittelalters -
SS 99

**Der Wandel des städtischen Rechts
durch das Aufkommen
pragmatischer Schriftlichkeit**

Dozent: Dr.phil.habil. U. Andermann

Seminar: Konflikt, Verbrechen und Sanktionen
in der mittelalterlichen Stadt

vorgelegt von: Andrea Dittert
Koksche Str. 34, 49080 Osnabrück
Tel: 0541-9827423

LA Gym: Biologie/Geschichte/Philosophie
Magister: Philosophie/Geschichte
Ma.-Nr.: 525 860

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1 Einleitung..... | 3 |
| 2 Von der Mündlichkeit zur Schriftlichkeit..... | 6 |
| 2.1 Kulturelle Aspekte der ‘Mündlichkeit - Schriftlichkeit’..... | 6 |
| 2.1.1 Problematik der Unterscheidung zwischen mündlich und schriftlich geprägten Kulturen..... | 6 |
| 2.1.2 Kulturelle Auswirkungen der Mündlich- bzw. Schriftlichkeit..... | 8 |
| 2.2 Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Mittelalter..... | 11 |
| 2.2.1 Schriftkundige im Mittelalter..... | 11 |
| 2.2.2 Rolle der Schrift im Mittelalter..... | 15 |
| 2.2.3 Versuch der Einordnung der mittelalterlichen Kultur als mündlich oder schriftlich geprägt | 17 |
| 3 Schriftlichkeit und Recht im Mittelalter..... | 19 |
| 3.1 Recht in der mündlichen Tradition..... | 19 |
| 3.1.1 Quellenproblematik..... | 19 |
| 3.1.2 Rechtsverständnis und Rechtsfindung..... | 21 |
| 3.2 Verschriftlichung des Rechts..... | 24 |
| 3.2.1 Unterscheidung zwischen schriftlichem und verschriftlichtem Recht..... | 24 |
| 3.2.2 Gründe und Auswirkungen der Verschriftlichung alten Rechts..... | 25 |
| 3.2.3 Der Sachsenspiegel: Schriftliches oder verschriftlichtes Recht..... | 30 |
| 4 Schriftlichkeit und Rechtssituation in den Städten | 33 |
| 4.1 Pragmatische Schriftlichkeit und Rechtsbedürfnisse in der mittelalterlichen Stadt..... | 33 |
| 4.1.1 Gründe für die entstehende pragmatische Schriftlichkeit in der Stadt..... | 33 |
| 4.1.2 Die Bedeutung der Schrift für die Befriedigung städtischer Rechtsbedürfnisse..... | 35 |
| 4.2 Adaptionen und Rechtssetzungen in mittelalterlichen Stadtrechten..... | 38 |
| 4.2.1 Adaption des Sachsenspiegels in den Stadtrechten..... | 38 |
| 4.2.2 Adaption des gelehrten römisch-kanonischen Rechts mittels des Sachsenspiegels..... | 40 |
| 4.2.3 Rechtsschöpferische Leistungen der Städte..... | 42 |
| 5 Fazit..... | 43 |
| 6 Literaturverzeichnis..... | 45 |

1 Einleitung

Bei der Beschäftigung mit dem Thema 'Rechtssprichwörter', über das ich mein Referat im Rahmen des Seminars 'Konflikt, Verbrechen und Sanktionen in der mittelalterlichen Stadt' hielt, stieß ich durch den folgend kurz wiedergegebenen Gedankengang auf eine interessante Frage. Da Rechtssprichwörter sich als 'Sprichwörter mit rechtlichem Inhalt' bzw. 'Rechtsregel mit sprichwörtlichem Charakter' auffassen lassen, mußte eine Bestimmung, worin der 'sprichwörtliche Charakter' besteht, erfolgen. Als Kennzeichen eines Sprichwortes wurden herausgearbeitet, daß es sich um einen formal abgeschlossenen, kurzen, prägnanten Satz handelt, der zumeist stilistische Merkmale wie Stabreime, Endreime, Parallelismen oder Oppositionen aufweist. Diese Stilmittel tragen dazu bei, daß man das Sprichwort leichter im Gedächtnis behalten kann. Ich führte dementsprechend aus, daß Rechtssprichwörter im Mittelalter dazu dienten, daß sich die im konkreten Rechtsstreit Urteilssuchenden an die allgemeine Rechtsprinzipien enthaltenden Sprichwörter erinnern und an ihnen orientieren konnten. Abschließend mußte ich jedoch feststellen, „[...] daß die Verwendung der Rechtssprichwörter sich im Laufe des Mittelalters allmählich wandelte, sie immer seltener und nur noch als Beleg herangezogen wurden. Denn durch das Aufschreiben des Geurteilten wurde ein Rückgriff auf schon früher entschiedene Fälle möglich. Man konnte nachschauen (bzw. nachschauen lassen), zu welchem Urteil man in einem ähnlichen Rechtsstreit gekommen war. Die Einschränkung der Funktion des Rechtssprichwortes erfolgte auch im Zusammenhang mit der Anfertigung privater Aufzeichnungen der üblichen Rechtsprechung durch einzelne Rechtskundige, die zu einer Art formalem Recht wurden.“ Im Rahmen des Referates konnte ich nicht genauer auf den Funktionswandel der Rechtssprichwörter bewirkenden, umfassenderen Wandel des Rechts eingehen. Die Frage nach den Auswirkungen der Verschriftlichung des Rechts auf das allgemeine Rechtsverständnis, mußte zunächst unbeantwortet bleiben. Dennoch lag die Vermutung nahe, daß es durch eine weitere Verbreitung der Schriftlichkeit zu Veränderungen im Umgang mit dem Recht kam und daß vielleicht auf diese Weise die großen Veränderungen im städtischen Bereich erklärbar sind, wo - entgegen der sonstigen mittelalterlichen Gewohnheit - Recht rational gesetzt und bewußt gestaltet wurde, denn Städte sind die Orte, an denen die Schriftlichkeit (außerhalb des klerikalen Bereichs) am weitesten verbreitet war. Innerhalb dieser Arbeit soll nun untersucht werden, ob die sich aus den vorherigen Ausführungen ergebende ad-hoc-These, daß der Wandel im städtischen Recht durch das Aufkommen der pragmatischen Schriftlichkeit erfolgte, auch bei eingehenderer Betrachtung haltbar bleibt.

Das Thema könnte man auf verschiedenen Wegen untersuchen, in den Mittelpunkt der Betrachtung soll aber der mentalitätsgeschichtliche Aspekt gerückt werden: Weder die theoretischen Ansichten der Gelehrten noch die tatsächliche Rechtswirklichkeit sollen betrachtet werden, sondern es soll stattdessen versucht werden, die beim mittelalterlichen Menschen allgemein üblichen, idealen Vorstellungen vom Recht, seinem Geltungsgrund und seiner Bestimmung zu finden und den Wandel im Laufe des Mittelalters zu erklären. Eine zeitliche Eingrenzung (außer der Begrenzung auf das Mittelalter) kann deswegen nur schwer erfolgen, da zur dargestellten Zielsetzung eine zeitlich übergreifende Darstellung erforderlich scheint. Räumlich soll jedoch zunächst eine relativ willkürliche Beschränkung auf die größte Ausdehnung des Frankenreiches erfolgen. Später erscheint eine Konzentration auf den norddeutschen Raum sinnvoll, weil hauptsächlich in diesem Gebiet die Rezeption des Sachsenspiegels beobachtbar ist. Die ebenfalls sehr starke Übernahme des Sachsenspiegels im Raum der deutschen Osterweiterung bleibt dabei jedoch unberücksichtigt, da dieses Gebiet nicht zum alten Frankenreich gehörte. Verbleibt noch die Erklärung der

Beschränkung der Arbeit auf die pragmatische Schriftlichkeit, die aus der Überlegung resultiert, daß das Rechtssetzungen rational erfolgen, also nicht im Zusammenhang mit mystischen, sakralen, sondern mit weltlichen, praktischen Vorstellungen stehen. Wenn sich also die Vermutung, daß der Schrift eine entscheidende Rolle beim Wandel des Rechts in Richtung der Rechtssetzung zukam, bestätigt, dann kann es sich dabei nur um pragmatisch verwendete Schrift gehandelt haben.

Der grundsätzliche Aufbau der Arbeit spiegelt die gewählte Vorgehensweise wider, die in einer zunehmenden Verengung des Betrachtungsgebietes besteht. So wird im ersten Teil des zweiten Kapitels zunächst allgemein auf die Frage der Auswirkungen der Mündlichkeit bzw. Schriftlichkeit auf eine Kultur eingegangen, bevor im zweiten Teil dieses Kapitels der Übergang zum Mittelalter erfolgt. Anschließend wird (in Kapitel 3) der Zusammenhang zwischen Schriftlichkeit, Mündlichkeit und Recht in den Mittelpunkt der Untersuchung gestellt, alle anderen kulturellen Auswirkungen bleiben ausgeblendet. Im letzten Kapitel findet eine Verengung auf den städtischen Bereich statt. Die Wahl und die Reihenfolge der zu untersuchenden Aspekte muß zum einen der grundsätzlichen Vorgehensweise entsprechen, zum anderen den darzustellenden Zusammenhängen und verwendeten Methoden gerecht werden.

So wird als Methode der Untersuchung für das 3. Kapitel der Analogieschluß gewählt, weil, wie im Kapitel 3.1.1 zum Ausdruck kommen soll, ein direkter Zugang zum ursprünglichen, mittelalterlichen Recht aus der Quellenproblematik heraus schwierig ist. Um aber unzulässige interkulturelle Vergleiche und Analogieschlüsse zu vermeiden, muß vorab eine Prüfung der Übereinstimmung der Vergleichsobjekte erfolgen. Nachdem also im Kapitel 2.1 anhand modernerer Forschungen grundsätzliche Eigenschaften mündlich geprägter, in ihrer Abweichung von schriftlich geprägten direkt (weil zeitgenössisch) zu untersuchender Kulturen herausgearbeitet sind, muß notwendigerweise erst eine Einordnung des Mittelalters in die Bereiche mündlich oder schriftlich geprägter Kulturen erfolgen (Kapitel 2.2.3), bevor die Erkenntnisse aus dem Kapitel 2.1.2 auf das Mittelalter übertragen werden können. Zur Ermöglichung dieser Einordnung dient eine ausführliche Beschäftigung mit den Fragen, wer im Mittelalter lesen und schreiben konnte (Kapitel 2.2.1) und welche Rolle der Schrift zukam (Kapitel 2.2.2)

Da sich der Sachsenspiegel, als erste Verschriftlichung des geltenden Rechts in deutscher Sprache, als möglicher Übergang vom Mündlichen zum Schriftlichen greifen läßt, soll ihm in dem Teil der Arbeit, der sich dem Zusammenhang zwischen Schriftlichkeit und Recht zuwendet, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dabei soll zuerst geklärt werden, ob es sich bei ihm wirklich 'nur' um verschriftlichtes Recht handelte und welche Beweggründe zu seiner Abfassung geführt haben könnten (Kapitel 3.2.3). Voraussetzung dafür ist eine Erklärung des grundsätzlichen Unterschiedes zwischen 'schriftlichem' und 'verschriftlichtem' Recht, die in Kapitel 3.2.1 erfolgen soll, wo auch in Abgrenzung zum heutigen Sprachgebrauch auf das mittelalterliche Verständnis von 'geschrieben recht' eingegangen werden soll. Weiterhin dürfen auch die in fränkischer Zeit erfolgten Niederschriften der Volksrechte nicht völlig unerwähnt bleiben, deren begrenzte Auswirkung im Kapitel 3.2.2 verständlich gemacht werden soll. Hauptthema soll jedoch - aufgrund der am Ende des Referates geäußerten Behauptung (s.o.), daß die Rechtsaufzeichnungen zu einer Art formalem Recht wurden - der Umgang der Städte mit dem Sachsenspiegel sein, weshalb das Kapitel 4.2.1 sich damit beschäftigt. In Kapitel 4.2.2 sollen dann die Folgen des Einsatzes des Sachsenspiegels in der Rechtsprechung der Städte für die Adaption des römischen kanonischen Rechts Beachtung finden.

Am Ende des Darstellungsteils (Kapitel 4.2.3) wird sich wieder vom engeren Untersuchungsgegenstand Sachsenspiegel gelöst und den rechtsschöpferischen Leistungen der Städte zugewandt. Wichtige Vorarbeit dazu leistet die Feststellung entstehender, spezieller Rechtsbedürfnisse der städtischen Bevölkerung, die im Zusammenhang mit den Fragen, weshalb es gerade in der Stadt zu einer Zunahme der Schriftlichkeit kam (Kapitel 4.1.1) und welche Möglichkeiten die Schrift zur Befriedigung der Rechtsbedürfnisse bot (Kapitel 4.1.2), behandelt werden soll.

Eine Liste der verwendeten Literatur findet sich am Ende der Arbeit. In den Fußnoten erfolgt der Nachweis stets als Kürzel aus Verfassernamen und Jahreszahl, diese sind zur schnelleren Auffindung im Literaturverzeichnis fett hervorgehoben.

Die Literatur wurde über die Fußnotenapparate der zur Erstellung des Referates herangezogenen Aufsätze und Werke, der auf diese Weise zuerst ermittelten, sowie der im Seminar verteilten Texte gesucht. Die sonst übliche Recherche mittels der IBHZ konnte unterbleiben, da schon auf die genannte Weise eine derartige Fülle an Literatur zusammen kam, daß eine weitere Suche unnötig erschien, weil ohnehin nur eine begrenzte Auswahl direkte Verwendung finden konnte. Aufgrund der Vielzahl der Texte kann an dieser Stelle nicht jedes, jeweilige Kriterium, das zur Auswahl führte, genannt und erläutert werden. Eine Begründung soll deshalb nur für die Verwendung der Texte von Fritz Kern erfolgen, da diese - 1916 bzw. 1919 verfaßt - deutlich aus dem Entstehungszeitraum der anderen Texte herausfallen. Es erscheint aber eine Kontrolle des Analogieschlusses von heutigen Kulturen auf die mittelalterliche Vorstellungswelt sinnvoll, wozu nur eine Arbeit herangezogen werden kann, die nicht von den ethnologischen Untersuchungen Jack Goodys beeinflusst sein kann. Das sicherste Auswahlkriterium, um diese Unabhängigkeit zu garantieren, ist die Wahl eines zeitlich früher entstandenen Textes.

2 Von der Mündlichkeit zur Schriftlichkeit

2.1 Kulturelle Aspekte der 'Mündlichkeit - Schriftlichkeit'

2.1.1 Problematik der Unterscheidung zwischen mündlich und schriftlich geprägten Kulturen

Die erste Problematik bei der Unterscheidung zwischen mündlich und schriftlich geprägten Kulturen entsteht schon bei der Verwendung der Begrifflichkeiten 'mündlich' und 'schriftlich'. Häufig werden diese Adjektive nur medial verstanden, d.h. 'mündlich' als Weitergabe von Informationen mittels des phonetischen, bzw. 'schriftlich' als Weitergabe mittels des graphischen Mediums. Zur Mündlichkeit gehört damit die Verknüpfung Sprechen-Hören, zur Schriftlichkeit die Verknüpfung Schreiben-Lesen, die als gleichwertige Entsprechungen aufgefaßt werden. Diese Reduzierung der Begrifflichkeiten auf einen rein medialen Unterschied reicht bei der Betrachtung von Kulturen jedoch nicht aus, es muß vielmehr auf die mit der Mündlichkeit bzw. Schriftlichkeit einhergehenden Unterschiede eingegangen werden.¹ Dazu soll später das Kapitel 2.1.2 dienen. Um die erkannte Problematik der Reduzierung auf den rein medialen Unterschied zu vermeiden, werden in vielen Texten, die sich mit Kulturvergleichen beschäftigen, die künstlich geschaffenen deutsch-lateinischen Begriffe 'oral' und 'literal' eingeführt. Sie orientieren sich an den interdisziplinären Termini der englischsprachigen Forschung 'orality' und 'litteracy'. 'Orality' bezieht sich dabei vorrangig auf einen Kulturzustand, 'litteracy' dagegen findet mehr Gebrauch im Zusammenhang mit kulturpolitischen Überlegungen.² Die Verwendung neuer Begrifflichkeiten ist jedoch überflüssig, wenn ein Bewußtsein der Problematik und der daraus resultierenden Notwendigkeit eines Verständnisses im weiteren Sinne vorliegt. Man kann also statt dessen das Bezugsfeld der bestehenden Begriffe erweitern: Im folgenden sollen 'Mündlichkeit' und 'Oralität' als Synonyme verwendet werden und besagen, daß Denkweisen der mündlichen Tradition folgen, während 'Schriftlichkeit' und 'Literalität' auf durch die Möglichkeit zur schriftlichen Fixierung veränderte Vorstellungsräume hinweisen.

Nun ist es jedoch so, „[...]“, daß in einer Kultur, die ihre eigene Schrift entwickelt oder in der die Schrift als ›Import‹ erst seit relativ kurzer Zeit existiert, weite Gebiete von der Schrift bzw. der Schriftlichkeit (noch) nicht tangiert sind.“³ Jack Goody fragt deshalb, „[...] welche determinierende Kraft der Literalität bezumessen ist und welcher Grad der Fähigkeit zu lesen und zu schreiben in einer bestimmten Gesellschaft »funktional« ist.“⁴ Es geht darum, wie hoch der Prozentsatz der Schriftkundigen einer Kultur sein muß, die man als schriftlich geprägte Kultur betrachten kann. Die dabei vorab zu klärende Frage besteht in der genauen Abgrenzung zwischen 'schriftkundig' und 'schriftunkundig'. Reicht es aus, lesen zu können, oder muß auch das Schreiben beherrscht werden, damit man als 'schriftkundig' anerkannt werden kann. Zumindest in einer Erhebung der United Nations zur Erfassung der Bildungsniveaus der einzelnen Länder, wurden 1995 all diejenigen, die nur lesen und nicht schreiben konnten, zu den Analphabeten gezählt.⁵ Das könnte damit zusammenhängen, daß die moderne Alphabetisierung zumeist im Rahmen von Entwicklungs-

¹ Schaefer 1994, S. 359 f.

² Schaefer 1994, S. 358

³ Schaefer 1994, S. 364

⁴ Goody 1968, S. 54

⁵ United Nations 1997, S. 91 („Ability to both read and write a simple sentence on everyday life is used as the criterion of literacy; hence semi-literates (person who can read but not write) are included with illiterates.“)

förderungen schon extrem schriftlich geprägter Kulturen von außen erfolgt. Es handelt sich dabei um „[...] »kolonialisierende Importe von Schriftlichkeit« [...] die Ausbreitung pragmatischer Schriftlichkeit, die sich aller nur erdenklichen Gebiete des kulturellen Lebens bemächtigen kann. Idealerweise soll dort der Erwerb der Lese- und Schreibfähigkeit einen emanzipatorischen Effekt haben.“⁶ In den modernen schriftlich geprägten Kulturen „[...] lernt man stets *gleichzeitig* Lesen und Schreiben.“⁷ Um sich in einer modernen, schriftlich geprägten Kultur erfolgreich behaupten zu können, ist die Beherrschung von beidem sicherlich auch notwendig. Voreilige Analogieschlüsse auf Kulturen, in denen noch mündliche Traditionen vorherrschen und die Schriftlichkeit erst allmählich Fuß faßt, sind jedoch mit Vorsicht zu genießen. Dort kann die Befähigung zum Lesen und Schreiben häufig sicherlich nur in ganz begrenzten Anwendungsfällen direkten Nutzen bringen, oft wird dabei auch schon die alleinige Lesebefähigung ausreichen. Im folgenden soll ‘schriftkundig’ deshalb im wörtlichen Sinne Verwendung finden, als Bezeichnung von jemandem, der Schrift kennt und zu deuten vermag. Nachdem dies geklärt ist, muß jedoch weiterhin festgestellt werden, daß die Bestimmung des Prozentsatzes der Schriftkundigen in einer Kultur wenig hilfreich ist bei der Einordnung einer Kultur als schriftlich bzw. mündlich. So führt Jack Goody aus, daß es eine wichtige Klasse von „»traditionalen« Gesellschaften [...gibt,] die nicht nur über eine Schrift, sondern über eine alphabetische Schrift [...verfügen], in der die Folgen der Literalität nur teilweise entwickelt sind und in der die mündliche Überlieferung in potentiell literalen Bereichen weiterhin eine beherrschende Rolle spielt.“⁸ Und Ursula Schaefer beobachtet dementsprechend, „[...] daß auch dort, wo nach der Einführung Schrift und Schriftliches benutzt werden, es einige Zeit dauert, bis Denkweisen und Denkstrukturen, Diskursformen und Diskursorganisationen, die typisch sind für die *primäre* Mündlichkeit, gänzlich auch im Schriftlichen selbst von solchen der Schriftlichkeit verdrängt sind.“⁹

Das nächste Problem beruht auf einem gängigen Vorurteil. So setzen - laut Jack Goody - Sozialwissenschaftler „[...] die in »fortgeschrittenen« Gesellschaften arbeiten, [...] das Vorhandensein von Literalität, d.h. die Fähigkeit zu lesen und zu schreiben, als selbstverständlich voraus [...].“¹⁰, während Sozialanthropologen der Ansicht sind, „[...] ihre Disziplin beschäftigt sich mit »präliteralen«, »primitiven« oder »Stammes«-Gesellschaften, und [...] die Schrift (wo sie beherrscht wird) im allgemeinen einfach als ein »eingedrungenes« Element“¹¹ betrachten. Es erfolgt bei dieser Klassifizierung offensichtlich eine simple Gleichsetzung der Attribute ‘lese- und schreibkundig’ mit ‘fortschrittlich’ und ‘nicht lese- und schreibkundig’ mit ‘primitiv’, die auf die Auffassung der „[...] Oralität [...] als ein Negativum, eben als *Schriftlosigkeit*, und damit als ein Mangel, [...]“¹² zurückführen läßt. So wird heute jemand, der des Lesens und Schreibens unkundig ist, als Analphabet bezeichnet, welches - wie Herbert Grundmann feststellt - „[...] eine geringschätzige-negative Bedeutung [hat,] wie etwas, was zumindest bei Kulturvölkern garnicht mehr vorkommen dürfte, eine Anomalie oder eine rückständige Erscheinung primitiver Völker und Zeiten.“¹³

⁶ Schaefer 1994, S. 366. Ursula Schaefer verweist dabei eine Textstelle in ihrer Arbeit Dies.: Vokalität. Altenglische Dichtung zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit, Tübingen 1992, S. 21.

⁷ Schaefer 1994, S. 366

⁸ Goody 1968, S. 51

⁹ Schaefer 1994, S. 364 f.

¹⁰ Goody 1968, S. 25

¹¹ Goody 1968, S. 25 f.

¹² Vollrath 1981, S. 572

¹³ Grundmann 1958, S. 2

Hierbei wird deutlich, daß bei Kulturvölkern eine allgemeine Lese- und Schreibfähigkeit erwartet wird, Kultur geradezu von Schriftlichkeit abhängig erscheint. Entgegen dieser verbreiteten Ansicht fragt Hanna Vollrath, „[...] ob nicht Mündlichkeit selbst konstitutiv für Kultur ist, nämlich für eine eigene, eben durch Oralität geprägte Kultur [...]“¹⁴. Entsprechend regt sie zu der Überlegung an, ob „[...] der Übergang von der Mündlichkeit zur Schriftlichkeit nicht als ein bereichernder Zuwachs an Bildungsgütern, sondern als ein Kulturbruch zu verstehen ist, der alle Lebensbereiche erfaßt.“¹⁵

2.1.2 Kulturelle Auswirkungen der Mündlich- bzw. Schriftlichkeit

Im vorherigen Kapitel wurde darauf hingewiesen, daß sich die Unterscheidung zwischen ‘mündlich’ und ‘schriftlich’ nicht nur darauf bezieht, welches Medium vorrangig zum Informationsaustausch verwendet wird, sondern daß mit dem Wechsel des Mediums eine Reihe kultureller Folgen verbunden ist.

So muß man zunächst feststellen, „[...] daß für die schriftliche Kommunikation gilt: »The meaning is in the text«, für die mündliche: »The meaning is in the context.«“¹⁶ Dadurch, daß bei einer schriftlichen Fixierung der Kontext verloren geht, ist zur Erhaltung der Verständlichkeit des Geäußerten ein anderer Umgang mit der Sprache erforderlich als im direkten, mündlichen Austausch. Zunächst einmal fehlen die Möglichkeiten der Mimik, Gestik und Betonung, dann müssen zusätzlich zeitliche und örtliche Einordnungen erfolgen und indexikalische Wörter mit eindeutigen Bezügen ausgestattet werden. Die schriftliche Form erfordert also - ganz allgemein - „[...] einen höheren Aufwand an Versprachlichung, um das Gelingen der Kommunikation zu sichern.“¹⁷ Mit der Verschriftlichung muß zudem auch eine gewisse Abstraktionsfähigkeit entwickelt werden, insofern „[...] daß die Schrift eine neue Art der Beziehung zwischen dem Wort und dem Gegenstand, auf den es sich bezieht, herstellt - eine allgemeinere und abstraktere Beziehung [...]“¹⁸, während bei mündlicher Kommunikation eine direkte Beziehung zwischen Symbol und Referent bestehen bleibt.¹⁹ Der Abstraktionsgrad ist bei Schriften, die jeweils ein Zeichen für jeweils ein Objekt verwenden, relativ gering, dafür läßt sich mittels ihrer nur relativ wenig notieren - oder es ist das Erlernen einer Flut von Einzelzeichen erforderlich. In einer Schrift, die einzelne Laute in graphischer Form festzuhalten ermöglicht, kann dagegen alles aufgeschrieben werden, denn nun „[...] kann das Sprechen selbst transkribiert werden.“²⁰ Doch die Nutzung einer phonetischen Schrift - wie es jede (auch silben-) alphabetische ist - erfordert dafür einen sehr hohen Grad der Abstraktion. Bei Jack Goody und Ian Watt findet sich deswegen folgende Überlegung: „Die Vorstellung, einen Laut durch ein graphisches Symbol zu repräsentieren, ist ein derart erstaunlicher Sprung des menschlichen Denkens, daß das Bemerkenswerte daran nicht so sehr darin zu sehen ist, daß er erst relativ spät in der menschlichen Geschichte erfolgte, sondern vielmehr darin, daß er überhaupt erfolgte.“²¹

¹⁴ Vollrath 1981, S. 573

¹⁵ Vollrath 1981, S. 573

¹⁶ Schaefer 1994, S. 360. Ursula Schaefer beruft sich auf: David Olson: From Utterance to Text: the Bias of Language in Speech and Writing, in: Harvard Educational Review 47 (1977), S. 257 - 281.

¹⁷ Schaefer 1994, S. 360

¹⁸ Goody / Watt 1968, S. 88

¹⁹ Goody / Watt 1968, S. 66

²⁰ Goody 1968, S. 28

²¹ Goody / Watt 1968, S. 79

Mit der Entwicklung - oder später Einführung - eines Alphabetes wird also zum einen einer Kultur ermöglicht, nahezu alles in schriftlicher Form materiell festzuhalten, zum anderen dem Einzelindividuum beim Erlernen der einzelnen Schriftzeichen und ihrer Kombinationsmöglichkeiten eine extreme Abstraktion abverlangt. Die dem Einzelindividuum dabei einmal eröffneten Möglichkeiten der Distanzierung bleiben nicht auf der sprachlichen Ebene stehen, sondern werden auf viele andere Bereiche übertragen, die zu Innovationen im Geistesleben, durch Distanzierung und Kategorienbildung, führen können, worauf im Rahmen dieser Arbeit (leider) nicht genauer eingegangen werden kann. Ebenso muß ein Hinweis auf die mit der Schrift entstehenden Möglichkeiten der Vereinheitlichung und des Austausches auch über größere Distanzen, der Zentralisation und neuer Formen der Verwaltung reichen.²² Es dürfte aber auch ohne genauere Analyse naheliegend erscheinen, daß mit all diesen Veränderungen eine Rationalisierung einhergeht, die das Leben in literalen Kulturen prägt. In einer schriftlich geprägten Kultur haben deshalb rational festgelegte Normen mehr Einfluß als persönliche, religiöse, traditionelle oder charismatische Bindungen, die in mündlich geprägten Kulturen entscheidend sind.

Im Rahmen dieser Arbeit müssen also viele Aspekte der durch die Einführung der Schrift hervorgerufenen Veränderungen der Denkweisen ausgeblendet bleiben. Nicht verzichtet werden soll jedoch auf die Frage nach der Auswirkung der Mündlichkeit bzw. Schriftlichkeit auf das Geschichtsverständnis, die - neben der Auswirkung auf das Recht, worauf später ausführlich eingegangen werden soll - als Grundlage für alle weiteren Überlegungen Beachtung finden muß. Einen Zugang zum Umgang mündlich geprägter Kulturen mit der Vergangenheit bieten Beobachtungen im Reich der Gonja in Nordghana. Um die Jahrhundertwende wurde ihre Geschichte der Reichsgründung erstmals von Briten aufgezeichnet, dort heißt es, daß der Gründer des Reiches Ndewura Japka *sieben* Söhne hatte, selbst die Gesamtherrschaft übernahm und jedem seiner Söhne nach seinem Tod einen eigenen Bezirk zuteilte. Dies paßte zu der derzeitigen Organisation des Reiches, in dem es sieben Bezirke gab, die jeweils unter der Herrschaft eines sich auf die Abstammung von Ndewura berufenden Häuptlings standen und abwechselnd den Herrscher über die gesamte Nation stellten. Im Laufe der Kolonisation durch die Briten verschwanden aber durch britische Verwaltungsmaßnahmen zwei der sieben Bezirke. Als Jack Goody 1956/57 ethnologische Feldstudien in diesem Gebiet durchführte, wurde ihm deshalb prinzipiell dieselbe Reichsgründungsgeschichte erzählt wie den Forschern 60 Jahre zuvor, außer daß Ndewura Japka in der neuen Version nur *fünf* Söhne hatte. Die Geschichte wurde also an die gegenwärtig vorliegende, mittlerweile veränderte Situation angepaßt, ohne die Veränderung selbst zu erwähnen.²³ Hanna Vollrath sieht darin eine typische Erscheinung bei oralen Gesellschaften: „[Die] politische Gegenwart wird legitimiert, d.h. als Rechtens ausgewiesen, indem gezeigt wird, daß es immer schon so war. Keine Veränderung, keine Neuerung, nur natürliche Entwicklung aus einem gegebenen Ursprung. [...] Die Vergangenheit ist also keine eigene Größe, der man sich von der Gegenwart mit der Frage zuwendet, wie es eigentlich gewesen ist, [...], sondern rückprojizierte Gegenwart.“²⁴

²² Zur Veränderung des Denkens siehe die Beispiele aus dem antiken Griechenland bei Goody / Watt 1968, S. 86 - 88 u. 100 - 103. Zur Erweiterung der Möglichkeiten im administrativen Bereich siehe Goody 1968, S. 26.

²³ Goody / Watt 1968, S. 71f. Sie beziehen sich dabei auf unveröffentlichte Feldnotizen Jack Goodys aus den Jahren 1956/57. Hanna Vollrath nennt weitere - den Beobachtungen bei den Gonja ähnelnde - ethnologischen Feldforschungsergebnisse bei den Tale (Meyer Fortes, The Significance of Descent in Tale Social Structure, in: Africa 14 (1934/4), S. 362 - 385), bei den Tiv (L. Bohannan: A Genealogical Charter, in: Africa 22 (1952), S. 301 - 315) und bei den Beduinen der Cyrenaika (E. Peters: The Proliferation of Segments in the Lineage of the Bedouin in Cyrenaika, in: Journal of the Roy. Anthropol. Inst. of Great Britain and Ireland 90 (1960), S. 29 - 53).

²⁴ Vollrath 1981, S. 576

Diese Angleichung der Vergangenheit an die Gegenwart ist jedoch kein absichtlicher Akt, der die Verwendung der Bezeichnung (Geschichts-)‘Fälschung’ rechtfertigen würde, es ist vielmehr ein normaler Vorgang, der mit den sozialen Funktionen des Gedächtnisses in mündlich tradierenden Gesellschaften automatisch einhergeht. Eine Generation lernt direkt von der vorhergehenden, und zwar nur, was diese für erzählenswert hält. Erzählenswert sind dabei vor allem Geschichten, die aus aktuellem Anlaß oder zur Erklärung von Gegebenem herangezogen werden können. Geschichten, die in keinem Zusammenhang zum Aktuellen mehr stehen, werden nur zufällig erzählt, deshalb fallen solche Geschichten leicht dem Vergessen anheim, „[...] denn in der reinen Mündlichkeit kann ja nur die ununterbrochen aufrechterhaltene Traditionskette dieses Vergessen verhindern, [...]“²⁵. Die präsenten Geschichten sind also in großem Maße diejenigen, die noch eine Bedeutung für das soziale Zusammenleben aufweisen. Der Prozeß der Angleichung wird dadurch unterstützt, daß „[...] die unmittelbar gegenwärtige Erfahrung dem Erzähler dazu dient, aus Bruchstücken, die ihm von einem früheren Ereignis [oder einer gehörten Erzählung] noch in Erinnerung sind, eine konsistente Erzählung zu formen.“²⁶

Da also in mündlich geprägten Gesellschaften „[die] Elemente des kulturellen Erbes, die ihre Bedeutung für die Gegenwart verlieren, [...] in der Regel alsbald vergessen oder verändert [werden]; und da die Individuen jeder Generation das Vokabular, die Genealogien und Mythen ihrer Gesellschaft neu erwerben, bemerken sie nicht, daß bestimmte Wörter, Eigennamen und Geschichten verschwunden sind, daß andere ihre Bedeutung verändert haben oder ersetzt worden sind.“²⁷ Weil sie diese - allmählichen - Veränderungen nicht bemerken, erkennen sie nicht nur keinen prinzipiellen Unterschied zwischen Vergangenheit und Gegenwart, sondern haben überhaupt kein Gefühl „[...] für den skalar-linearen Ablauf der Zeit.“²⁸ In mündlich tradierenden Gesellschaften ist deshalb Geschichtsforschung nicht möglich, sie verfügen über nichts, was sie mit den gegenwärtigen Zuständen vergleichen bzw. dessen Entwicklung hin zum Gegenwärtigen sie untersuchen könnten. Aufgrund des fehlenden prinzipiellen Unterschiedes zwischen Vergangenheit und Gegenwart, muß auch das Verhältnis zur Zukunft in nicht-literalen Gesellschaften anders als in literalen sein: Wenn man keine größeren Veränderungen in die eine Richtung erkennen kann, erwartet man sicherlich auch keine in die andere. Deshalb dürfte das Auftreten von Revolutionen äußerst untypisch sein, da der Schritt zum Neuentwurf gesellschaftlicher Strukturen ohne vorherige Kenntnis alternativer Gestaltungsmöglichkeiten sehr groß ist.

In den vorherigen Abschnitten wurde vor allem auf die durch das Fehlen der Schriftlichkeit ebenfalls fehlenden Möglichkeiten des Umganges mit Geschichte eingegangen, man kann dieses jedoch auch positiv betrachten und sagen, daß die Vergangenheit in oralen Kulturen „[...] nicht abgeschlossen, nicht fern, sondern sinnvoll-einheitlich und gegenwärtig ist.“²⁹ Daraus resultiert eine Einbindung des Individuums in die Gemeinschaft, da nicht nur alles Wissen gemeinschaftlich geteiltes und allein durch die Gemeinschaft ermöglichtes Wissen ist, sondern auch nur eine gemeinsame, von allen akzeptierte Erklärung liefert.³⁰

²⁵ Schaefer 1994, S. 363. Zum Thema ‘strukturelle Amnesie’ verweist Ursula Schaefer u.a. auf R. Schott: Das Geschichtsbewußtsein schriftloser Völker, in: Archiv für Begriffsgeschichte 12 (1968), S. 166 - 205.

²⁶ Vollrath 1981, S. 576 f.

²⁷ Goody / Watt 1968, S. 73

²⁸ Schaefer 1994, S. 363

²⁹ Vollrath 1981, S. 580

³⁰ Ausführlicher dazu und zu den negativen Aspekten einer literalen Gesellschaft: Goody / Watt 1968, S. 106 - 115

2.2 Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Mittelalter

2.2.1 Schriftkundige im Mittelalter

Eine genaue Bestimmung derjenigen, die im Mittelalter schriftkundig waren, ist - besonders aufgrund der zeitlichen Distanz - schwierig. Einen Zugang dürfte eine Untersuchung der Verwendung der Termini 'litteratus' bzw. 'illiteratus' durch Zeitgenossen bieten, da die von ihnen verwendeten Bedeutungen und Kontexte der Anwendung vorsichtige Rückschlüsse auf die damaligen Gegebenheiten ermöglichen. Wie man dem Aufsatz von Herbert Grundmann entnehmen kann, war die Bedeutung der Begriffe 'litteratus' und 'illiteratus' im Laufe der Geschichte mehreren Wandlungen unterworfen, die im folgenden betrachtet und interpretiert werden sollen.

So bezeichnete in der römischen Antike bis ins 1. Jahrhundert nach Christus 'litteratus' jemanden, der die Buchstaben kennt und gebraucht, im Gegensatz zu 'illiteratus', der sie nicht kennt und deshalb auch nicht gebrauchen kann. Später (ab dem 2. Jahrhundert nach Christus) läßt sich eine Begriffsaufwertung beobachten: Um als 'litteratus' angesehen zu werden, reicht die reine Schreib- und Lesefähigkeit nicht mehr aus, man muß auch (nach den Maßstäben Ciceros: außerordentlich) belesen sein, als angemessene Übersetzung paßt nun eher 'Gelehrter'. Seneca soll dementsprechend nicht nur Analphabeten, sondern alle, die nicht zu den sog. 'altiores litterae' gelangten, zu den 'illiterati' gezählt haben.³¹ Daraus kann man eventuell Rückschlüsse ziehen, die auf ein sich allgemein erhöhendes Bildungsniveau und eine größere Verbreitung der Schreibfähigkeit hindeuten, denn nur bei einer Vergrößerung des Explikationsbereichs wird eine Unterscheidung der verschiedenen Grade notwendig. Spätestens seit dem 4. Jahrhundert kommt es zu einer Verschiebung des Verwendungszusammenhanges. Da sich die Umgangssprachen der romanischen Länder regional immer mehr differenzierten (die allmähliche Sprachentwicklung durch Vermischung des 'importierten' Latein mit den jeweils örtlichen Sprachen zu den romanischen Sprachen), kam es zu immer extremer werdenden Abweichungen von dem in der Literatur gebräuchlichen, einheitlich bleibendem, klassischen Latein. 'Litteratus' war nun jemand, der das durch klassische Muster genormte Schriftlatein beherrschte, 'illiteratus', wer zwar prinzipiell lesen und schreiben, sich aber nicht der gehobenen 'grammatica' bedienen konnte.³² Noch dürfte - analog zu den vorherigen Überlegungen - die Fähigkeit, Gedanken niederzuschreiben, sich Notizen machen zu können, relativ weit verbreitet sein. Ab dem 6. Jahrhundert nach Christus jedoch kann man anscheinend nicht mehr von einer allgemein üblichen Befähigung zum Lesen und Schreiben ausgehen: Für den Bischof Caesarius von Arles († 542) und den ostgotischen Staatsdiener und späteren Klosterbegründer Cassiodor († ca. 580) galt nämlich schon jeder, der lesen konnte, als 'litteratus'.³³ Unter der Herrschaft „[...] germanischer, von Haus aus schriftloser Völker [...]“³⁴ (beachte dazu Kapitel 2.2.2) ging die allgemeine Schreib- und Lesefähigkeit zurück. Sie hatten zwar Respekt vor der unentbehrlichen Schreibkunst, sahen jedoch Schreibwerk und Schulwissen nicht als Sache des Kriegers, des Adels oder des Herrschers an, sondern überließen diese den Römern und

³¹ Grundmann 1958, S. 15 - 18. Als Belege führt Herbert Grundmann Ciceros Brutus 21, 81, Pro M. Aemilio Scauro 23 und De officiis I, 37, 133 bzw. Senecas De beneficiis V, XIII, 3 an.

³² Grundmann 1958, S. 22. Herbert Grundmann verweist in diesem Zusammenhang auf den Aufsatz: Ferd. Lot: A quelle époque a-t-on cessé de parler latin? Archivum Medii Aevi 6 (1931), S. 97 - 159.

³³ Grundmann 1958, S. 22 - 24. Zu Cassiodor beruft Herbert Grundmann sich auf eine Textstelle in den Institutiones divinarum litterarum c. 28 ed. R.A.B. Mynors (1937) S. 69, zu Caesarius von Arles auf dessen Predigten, MPL 39, 2325, ed. G. Morin, Corp. Christ. Ser. lat. CIII (1953).

³⁴ Grundmann 1958, S. 22

den Klerikern. Da Latein aber mittlerweile nirgends mehr Muttersprache war und man es nur noch mit dem Lesen und Schreiben erlernte, wurde der Begriff 'litteratus' nun gleichbedeutend mit schrift-, schreib- und lateinkundig. Da die Schule, in der man diese Fähigkeiten erwerben konnte, zumeist einem Kloster angeschlossen war, in dem Latein vermittelt werden mußte, weil es nach dem Bekenntnis der Franken zur katholisch-römischen Ausprägung des Christentums zur Kultsprache wurde, waren bald nur noch Kleriker bzw. Mönche darin bewandert.³⁵ „*Litteras discere* heißt [darum] im mittelalterlichen Sprachgebrauch fast dasselbe wie Kleriker oder Mönch werden.“³⁶ Diese Aussage gilt vor allem für die hochmittelalterlichen Jahrhunderte, denn seit dem 10. Jahrhundert wurde es als normal angesehen, daß nur die Kleriker und Mönche über (wenigstens grundlegende) Schreib- und Lateinkenntnisse verfügten, während die Laien bis zum höchsten Adel nur ausnahmsweise lesefähig waren (und wenn dann meistens die hochadeligen Frauen), ansonsten aber einer eigenen, schriftlosen Tradition und Bildung anhängen. 'Litteratus' wird zu dieser Zeit fast gleichbedeutend mit Kleriker - und 'illiteratus' mit Laie - gebraucht.³⁷ Doch schon bald - in der sog. 'Renaissance des 12. Jahrhunderts' - läßt sich in den literarisch tätigen Kreisen eine ähnliche Entwicklung wie zuvor im 2./3. Jahrhundert nach Christus beobachten. Für Johann von Salisbury gilt - unter ausdrücklicher Berufung auf Cicero und Seneca - nicht mehr jeder Lesende und Schreibende als 'litteratus', sondern nur noch der Kenner der antiken und christlichen Klassiker, ebenso hält es später Otto von Freising.³⁸ Es gibt anscheinend stark unterschiedliche Bildungsniveaus innerhalb der Lesefähigen, die Gelehrteren wollen sich mittels der Begriffsverschiebung von den weniger Gelehrten abgrenzen, der Bildungsanspruch erfährt eine Steigerung. Fast zeitgleich erfolgten jedoch - in den Kreisen der neuen religiösen Gemeinschaften (vorweg der Waldenser) - die ersten schriftlichen Übersetzungen der lateinischen Bibeltexte ins Französische, wenig später auch ins Deutsche. Es entstand also eine neuartige Form der Literatur für Leser, die nicht Latein verstanden. Vor allem (rechtgläubige) Frauen folgten - ab dem 13. Jahrhundert - dem Beispiel und nutzten diese Möglichkeit, ihre Visionen, religiösen Erlebnisse und Gedanken in ihrer Muttersprache aufzuzeichnen bzw. aufzeichnen zu lassen. Das vielfältige Schrifttum der Deutschen Mystik konnte entstehen. Seitdem stimmten die alten Gleichungen nicht mehr: „[*L*]itterati und *illitterati* verteilen sich nicht mehr deutlich auf verschiedene Stände und auf verschiedene Sprachen, nicht mehr auf die lateinische Buchtradition lesender Kleriker und die gesprochene, gesungene Überlieferung für hörende Laien. Die Schranken zwischen beidem werden durchbrochen, die lebende Sprache wird schrift- und buchfähig [...]“.³⁹ Zum Ende des Mittelalters verlieren deshalb die Begriffe 'litteratus' und 'illiteratus' ihre - zuvor für die jeweilige Zeit - klar zu definierenden, einheitlichen Bedeutungen, sie werden im 14./15. Jahrhundert im unterschiedlichsten Sinne verwendet.⁴⁰

³⁵ Grundmann 1958, S. 22 - 38. Die von Herbert Grundmann in diesem Zusammenhang angeführten Ausnahmen am Hofe der Merowinger sollen in dieser Kurzdarstellung ausgeblendet bleiben, da die Bemühungen Chilperichs auch nach seiner eigenen Bewertung keine spürbare Wirkung zeigte; ebenso die Sonderentwicklung bei den Angelsachsen, da hier nur auf den mitteleuropäischen (soweit möglich 'deutschen') Raum eingegangen werden soll.

³⁶ Grundmann 1958, S. 9

³⁷ Grundmann 1958, S. 43 f. Herbert Grundmann führt in diesem Zusammenhang zum Beleg die Wortkombinationen 'clerici litterati' und 'laici illiterati' als seit dem 10. Jahrhundert üblich gewordene Hendiadyoins an.

³⁸ Grundmann 1958, S. 52 - 54. Als Quellen nennt Herbert Grundmann die Seite 128 aus Johannes von Salesburies Policraticus VII, 9, ed. Webb II und die Seiten 28, 37, 69 aus Otto von Freising's Gesta I.

³⁹ Grundmann 1958, S. 59

⁴⁰ Grundmann 1958, S. 61 - 65

Eine weitere Zugangsmöglichkeit zur Klärung der Frage, wer im Mittelalter schreiben konnte, bietet die Betrachtung der sich vollziehenden Wandlungen der Buchstabenform und des Schriftbildes. Grundsätzlich läßt sich nach Ahasver von Brandt zwischen der Buch- und der Geschäftsschrift unterscheiden: „Die Buchschrift ist die ältere, weil in Kulturen mit noch geringer »Schriftlichkeit« zunächst nur wenige und nur für feierliche, kultische oder »literarische« Zwecke geschrieben wurde. Sie [...] legt keinen Wert auf schnelles, zügiges Schreiben, um so mehr Wert aber auf Schönheit, Regelmäßigkeit und Lesbarkeit. Daher wird jedem Buchstaben möglichst seine schulmäßig vorgeschriebene »kanonische« Form gegeben; er bleibt für sich stehendes Individuum, die Schrift wird mehr gezeichnet (bzw. »gemalt«) als »geschrieben«. [...] Eine Geschäftsschrift kann sich erst dann ausbilden und durchsetzen, wenn die Kultur einen gewissen Grad an allgemeiner Schriftlichkeit erreicht hat, d.h., wenn auch für Zwecke des täglichen Bedarfs, der Mitteilung, Notiz, des Geschäftslebens und der Verwaltung geschrieben wird. Hier wird kein Wert auf Regelmäßigkeit und kanonische Schönheit gelegt; das Hauptgewicht liegt auf dem Wunsch, schnell und bequem zu schreiben. Daraus ergibt sich eine vielfältige Verformung, Aufbrechung, Aufweichung und Verschleifung der Buchstaben zum Zwecke flüssigerer Federführung, allmählich sich ausgestaltend zum Schreiben in *Ligatur*, d.h. mit Verbindungslinien zwischen den Buchstaben namentlich eines Wortes: diese ausgebildete Form der Geschäftsschrift nennen wir *Kursive*.“⁴¹ So sind die schriftlichen Quellen aus der merowingischen Zeit, die noch das Ligaturenwesen der Kursivschriften zeigen, Indizien für ein weltliches Kanzleiwesen und für einen recht hohen Anteil an schreibkundigen Laien, denen das Schreiben ein tägliches, nüchternes Geschäft ist.⁴² Der Klerus verwendet währenddessen eine ausgesprochene Buchschrift.⁴³ Diese im 5. Jahrhundert entstandene ‘Halbunziale’ vereinigt die Formen des unzialen, also majuskulären Schriftbildes mit den minuskulären Buchstabenelementen der Kursive und wird in den klösterlichen Schreibschulen weitergepflegt.⁴⁴ Denn „[d]ie Ruhe und das Qualitätsbewußtsein der geistigen Zurückgezogenheit kam mit Buchschriften im allgemeinen aus.“⁴⁵ In den ersten Urkunden der karolingischen Zeit hielt sich zunächst noch das Schriftbild der Merowingerurkunden, allerdings läßt sich schon eine allgemeine Glättung der Buchstabenformen und eine Vermeidung von starken Kürzungen feststellen.⁴⁶ Im Laufe des folgenden Jahrhunderts setzt sich diese Entwicklung fort, bis in den Urkunden der sächsischen Könige und Kaiser eine reine Buchschrift mit klarem und einfachem Schriftbild Verwendung findet.⁴⁷ Man kann allein daraus schon ableiten, daß die Zahl der auszustellenden Urkunden und der allgemeine Schriftverkehr deutlich abgenommen haben muß, da genügend Muße zur ordentlicheren, genaueren Ausfertigung vorhanden war. Zudem könnte die Verwendung des klaren, einfachen Schriftbildes auch auf eine Rücksichtnahme auf eine abnehmende Übung im Lesen und im Lateinischen hindeuten, da individuelle Formen der Buchstaben dem Lesenden einige Interpretationsfähigkeit abverlangt. Eine erneute Veränderung tritt ab der Mitte des 11. Jahrhunderts ein. In

⁴¹ Brandt 1992, S. 71 f.

⁴² Rörig 1952, S. 30, 32 u. 35. Fritz Rörig nennt als Beispiel ein Diplom Theuderichs III. von 688 (M. Tangl (Hg.): Schrifttafeln zur Erlernung der lateinischen Paleographie, Heft I (4. Aufl., 1904), Tafel 10).

⁴³ Rörig 1952, S. 31

⁴⁴ Brandt 1992, S. 74 f.

⁴⁵ Rörig 1952, S. 31

⁴⁶ Rörig 1952, S. 32. Fritz Rörig verweist zur Verdeutlichung auf die Urkunde Ludwigs des Frommen von 833 (M. Tangl (Hg.): Schrifttafeln zur Erlernung der lateinischen Paleographie, Heft III (1903), Tafel 75).

⁴⁷ Rörig 1952, S. 33. Fritz Rörig nennt beispielhaft eine Urkunde Ottos II. von 973 (M. Tangl (Hg.): Schrifttafeln zur Erlernung der lateinischen Paleographie, Heft III (1903), Tafel 78).

den Urkunden dieser Zeit „[...] hat man über das an sich klare Bild der karolingischen Minuskel ein geheimnisvolles Netz geworfen. Die Schnörkel der Oberlängen und Abkürzungszeichen [...] ziehen den Blick geradezu ab von der eigentlichen Schrift, dem Minuskelkörper zwischen der zweiten und dritten Zeile des Vierlinienschemas. Die zu einem hohen Gitter zusammengezogen Schrift derjenigen Zeilen, die traditionsgemäß verlängerte Schrift (*litterae elongatae*) zeigen, wirkt erst recht geheimnisvoll.“⁴⁸ Fritz Rörig sieht die Schrift dieser Zeit deshalb in der Tradition der Schriftzauber, der sie zwar als Lautschrift eigentlich nicht angehören kann, durch das schmückende Beiwerk aber einen ähnlichen Eindruck zu erwecken sucht.⁴⁹ „Man mochte wohl hoffen, daß die Vögte, denen gegenüber das Privileg die einzige Waffe [des Klerus bei den ewigen Streitigkeiten] war, [...], sich unter der magischen Gewalt, die aus den Pergamentblättern ausstrahlte oder ausstrahlen sollte, eher dem fügen würden, was man ihnen als königlichen Entscheid vorlas. Darüber hinaus mag der magische Charakter generell die Bedeutung gehabt haben, dem Urkundenblatt gegenüber den Laien jene Autorität zu verleihen, die ihm als eigentlich zu lesendem Rechtszeugnis bei diesen Laien notgedrungen fehlen mußte - weil sie nicht lesen konnten.“⁵⁰ D.h. eine Rücksichtnahme auf nur rudimentäre Schriftkenntnisse fand nicht mehr statt, wahrscheinlich weil kaum noch jemand darüber verfügte, statt dessen wurde sich vermehrt um eine Beeindruckung des Betrachters durch die Schriftform bemüht. Fritz Rörig betrachtet in diesem Zusammenhang zusätzlich die äußere Gestaltung des Geschriebenen, um Rückschlüsse auf die damaligen Begebenheiten zu ziehen. So stellt er fest, daß vom 9. bis 12. Jahrhundert besonders viel Wert auf prächtigste und kostbarste Buchaustattungen gelegt wurde. Vor allem die Bucheinbände der Heiligen Schriften wurden auf künstlerische Weise mit viel Gold, Edel- und Halbedelsteinen geschmückt.⁵¹ Diesen Aufwand erklärt er mit der Absicht, „[...] den Laien zum mindesten einen äußeren Respekt vor jenen Büchern am Altar einzuflößen. War das doch die einzige Möglichkeit, in der diese Bücher d i r e k t auf den Laien und seine noch sehr erdgebundene Vorstellungswelt einwirken konnten. Wie wertvoll mußte doch das sein, was diese Bücher enthielten und was der Priester aus ihnen verkündete, wenn man so viel von den höchsten Kostbarkeiten dieser Welt allein schon an ihr Äußeres verschwendete!“⁵² Es zeigt sich also auch bei dieser Herangehensweise, daß man in der Zeit des Hochmittelalters nicht von einer Verbreitung der Schriftlichkeit bei Laien ausgehen darf. Deshalb stammen aus dieser so gut wie urkundenlosen Zeit fast nur Königs- und Papsturkunden, die beide von Geistlichen angefertigt wurden. Für Verwaltungsaufgaben nutzten zwar Bischöfe und Klöster weiterhin die Schrift, jedoch konnten sie von Urkunden kaum Gebrauch machen, da der in Frage kommende Vertragspartner zumeist weltlich - also schriftunkundig - war und die ‘traditiones’ bevorzugte. Ab dem 12. Jahrhundert entsteht wieder ein wirkliches Urkundenwesen, dessen Entstehungsursachen Fritz Rörig nicht nennt. Er stellt nur fest, daß es wieder Beweisurkunden gab, ab dem 13. Jahrhundert sogar dispositive Urkunden, und daß die dabei verwendete Schrift eine schlichte Kursive war, da diese Urkunden ‘selbstverständlich’ gelesen werden sollten.⁵³ Er folgert daraus: „Wieder herrscht, wie in der Spätantike, g r u n d s ä t z l i c h allgemeine Schriftlichkeit. Das heißt zwar nicht, daß nun jedermann lesen und schreiben konnte; das traf ja auch keineswegs auf die Spätantike zu. Aber der Zustand,

⁴⁸ Rörig 1952, S. 34 f. In diesem Zusammenhang verweist Fritz Rörig auf eine Urkunde Heinrichs III. von 1050 (M. Tangl (Hg.): *Schrifttafeln zur Erlernung der lateinischen Paleographie*, Heft III (1903), Tafel 83).

⁴⁹ Rörig 1952, S. 34

⁵⁰ Rörig 1952, S. 35

⁵¹ Rörig 1952, S. 36

⁵² Rörig 1952, S. 36

⁵³ Rörig 1952, S. 36 f.

daß das Schreiben und Lesen Vorrecht eines bestimmten Standes war, nämlich des Klerus, der ist allerdings vorbei. Die führenden Schichten des Laientums haben sich, auf diesem Gebiet, vom geistlichen Bildungsmonopol emanzipiert.⁵⁴

Beide Zugänge führen also zu der Beobachtung einer beständigen Abnahme der allgemeinen, pragmatischen Schriftverwendung im Verlauf des frühen Mittelalters, einer weitestgehend mündlich orientierten Laienwelt mit einer auf den Klerus begrenzten Schriftlichkeit im hohen Mittelalter und einer erneuten Verbreitung der Nutzung des schriftlichen Mediums über den klerikalen Stand hinaus im Spätmittelalter.

2.2.2 Rolle der Schrift im Mittelalter

Herbert Grundmann spricht in seinem Aufsatz von „[...] germanische[n], von Haus aus schriftlose[n] Völker[n] [...]“⁵⁵. Dies ist jedoch - so allgemein - nicht richtig, denn die Germanen verfügten über Runen. Diese Runenschrift stellt eine Lautschrift dar, deren einzelnen Bestandteile (wie bei unserem Alphabet) in einer festen Reihe geordnet werden. Die Bezeichnung ‘Rune’ deutet auf eine zauberische Qualität hin, so sollen diese Zeichen der germanischen Mythologie zufolge auch nicht von einem Menschen erfunden worden sein, sondern es bedurfte göttlicher Selbstpeinigung, um zu diesem geheimen, höheren Wissen Zugang zu erlangen. Welchen hohen Stellenwert die Germanen der Schrift zusprachen, wird dadurch deutlich, daß Odin erst durch die Kenntnis der Runen zur Verkörperung der Allweisheit wird.⁵⁶ Diese Koppelung der Runen an die Macht Odins erhöhte einerseits also die Wertschätzung der Schriftzeichen, andererseits schränkte dies ihre Verwendung ein: Heilige Symbole sollten nicht für profane Zwecke ‘mißbraucht’, sondern magisch genutzt werden. So findet man die ältesten Zeugnisse der Runenmagie als kurze, eingeritzte Inschriften, die magische Stärkung bewirken, Heil bringen oder Böses abwehren sollten, auf Schildbuckeln, Lanzenspitzen, Fibeln und Kämmen des 2. und 3. Jahrhunderts n.Chr. Eine weitere Verwendungsmöglichkeit bot die Wahrsagung: In der einen Form des Orakels wurden mit Runen versehene Buchenstäbe ausgeworfen, um aus deren Lage die Zukunft abzulesen, dabei hatten die Zeichen bestimmten Sinngehalt. In der anderen Form wurden drei Stäbchen gezogen und die Deutung in Versform vorgenommen, wobei die Runen der drei Stäbchen den Stabreim bestimmten.⁵⁷ Herbert Grundmanns Aussage hat also insofern Berechtigung als es bei den Germanen ‘nur’ mystische, aber keine pragmatische Verwendung der Schrift, demzufolge „[...] in Runenschrift [...] keine Verträge, keine Tempelinschriften, keine Briefe [...]“⁵⁸ gab. Die Chance, die der Arianismus - mit seinen volkssprachlichen Gottesdiensten und der damit zusammenhängenden Entwicklung des gotischen Alphabets zur Übersetzung des Neuen Testaments - zur allgemeinen Durchsetzung der Runen bot, kann hier nicht genauer behandelt werden. Sie verging nach der Entscheidung zugunsten der römisch-katholischen Richtung ohnehin ungenutzt.⁵⁹ Erwähnung finden sollte die durch den Arianismus gebotene Chance jedoch, da an diesem Beispiel die auf Schriftlichkeit beruhende Tradition des missionierenden Christentums deutlich wird.

⁵⁴ Rörig 1952, S. 37

⁵⁵ Grundmann 1958, S. 22

⁵⁶ Döbler 1992, sv. Runen

⁵⁷ Döbler 1992, sv. Runen u. sv. Stabreim

⁵⁸ Döbler 1992, sv. Runen, S. 236.

⁵⁹ Döbler 1992, sv. Wulfila. Laut Hansferdinand Döbler fanden die gotischen Schriftzeichen immerhin über längere Zeit in Gerichtsurkunden der italienischen Ostgoten Verwendung.

Jack Goody „[...] fällt auf, daß missionierende Religionen, die Religionen mit Absolutheitsanspruch, allesamt Religionen des Buches sind.“⁶⁰ Denn erst durch diesen fixen Bezugspunkt sind sie in der Lage, ihre universalistischen Vorschriften für das rechte Handeln zu verbreiten, ohne durch die besonderen, vorherigen Sozialstrukturen der jeweils Bekehrten partikulär zu sehr verändert zu werden.⁶¹ Die Schrift gewann also dadurch für die christlichen Kleriker eine große Bedeutung, daß sie eine verbindliche, gleichbleibende Überlieferung ermöglichte. Diese Abhängigkeit von der literalen Form kommt auch durch die Bezeichnung der Texte des Testaments als ‘Heilige Schrift’ zum Ausdruck. Um Zugang zu diesem - schriftlich fixierten - Wort Gottes zu gewinnen, reichte nun aber die Lesefähigkeit aus, deshalb lernten diejenigen, die im Mittelalter ihre Grundausbildung im Kloster erhielten, zumeist nur das Lesen.⁶²

Die Bildung der Adligen dagegen erforderte keinen Einsatz der Schriftlichkeit. Ihre Bildungsinhalte beschränkten sich „[...] im wesentlichen auf die Beherrschung des eigenen Körpers und der Waffen zur Jagd und zur Kriegführung [...]“⁶³, und diese ließ sich nur durch Nachahmung, Übung und mündliche, direkt korrigierende Anleitung verbessern.⁶⁴ Weiteres lernte der Laie beim geselligen Beisammensein und bei Festen, denn es wurden von ihm die „[...] vielfältigen Traditionen, die [...] »gesungen und gesagt« wurden auf den Adels- und Bauernhöfen, gehört und gemerkt.“⁶⁵ Dazu gehörten die heute noch bekannten, weil später aufgeschriebenen Geschichten „[...] von Burgundern und Nibelungen, Dietrich von Bern und Gudrun, vom König Artus und seiner Tafelrunde, Karl dem Großen und seinen Paladinen [...]“⁶⁶, sowie Wolfram von Eschenbachs ebenfalls schriftlos verfaßtes Parzival-Epos.⁶⁷ Das Laientum verfügte also über eine durchaus umfangreiche Bildung. Darüber hinaus meint Gerhard Dilcher, daß die Verweigerung der Schriftlichkeit die selbstbewußte Ablehnung der Umprägung der adeligen Lebenskultur sei.⁶⁸

Bei weltlichen Regelungen verwendeten die Laien, weil sie allesamt Illiteraten waren, nicht das schriftliche Medium. Nur bei Beschlüssen, die reichsweit Gültigkeit erringen sollten (wie die des Königs oder Papstes), und bei Konflikten mit Geistlichen (wobei die literale Tradition der Kirche schriftliche Fixierung verlangte) entstand die Notwendigkeit des Einsatzes von Schrift. Zu diesem Zweck wurden Kleriker beschäftigt, die z.T. nur die reinen Schreibtätigkeiten neben ihrem geistlichen Hauptamt übernahmen, z.T. aber auch durch diplomatische Beratung desjenigen, für den sie arbeiteten, zu großem Einfluß gelangen konnten.⁶⁹

⁶⁰ Goody 1968, S. 27

⁶¹ Goody 1968, S. 27 f. Vgl. Vollrath 1981, S. 584 f.

⁶² Schaefer 1994, S. 366. Ursula Schaefer beruft sich dabei auf Pierre Riché: *Ecoles et enseignement dans le Haut Moyen Age. Fin du V^e siècle - milieu du XI^e siècle*, Paris ²1988, S. 221 u. 224.

⁶³ Vollrath 1981, S. 572

⁶⁴ Müller 1992, S. 251 - 253. Jan-Dirk Müller geht v.a. auf das Problem der Verschriftlichung schriftloser Praxis ein.

⁶⁵ Grundmann 1958, S. 8.

⁶⁶ Grundmann 1958, S. 8

⁶⁷ Grundmann 1958, S. 8 f.

⁶⁸ Dilcher 1990, S. 54

⁶⁹ Genauerer bei: Brandt 1992, S. 81, 83 - 85 u. 93 f.; Rörig 1952, S. 30 - 32 u. 36f.; Schneider 1977, S. 258f. u. 279; Vollrath 1981, S. 589f.

Verdeutlichen kann den Ausnahmecharakter der schriftlichen Abfassung wieder eine Betrachtung der Verwendung von entsprechenden Termini: „*Sprechen* und *schreiben*, *dicere* und *scribere* sind im Mittelalter ganz ungleich belastet. *Sprechen* ([...]) gibt nicht zu erkennen, in welchem Medium eine Äußerung sich vollzieht, *scriben* ([...]) legt es auf die Schrift fest. Das wird z.B. darin deutlich, daß jede schriftliche Äußerung als *gesagt* oder *gesprochen* eingeführt werden kann (*sicut Aristoteles dicet, sanctus Bernhardus sprichet* etc.), keinesfalls aber jede gesprochene Äußerung in gleicher Weise als geschrieben gekennzeichnet werden dürfte: [...] *Sprechen* und *schreiben* sind also für das Mittelalter keine Antonyme (*sagen* und *schreiben* sind es auch heute noch nicht); sie stehen zueinander im Verhältnis des Allgemeinen zum Besonderen ([...]). Es ist in dieser Asymmetrie ein Zustand bewahrt, in dem die mündliche Form der Äußerung als die übliche, die schriftliche als die besondere, die markierte erscheint: [...].⁷⁰

Während also der Gebrauch der Schrift während des größten Teils des Mittelalters eher unüblich ist, die Beschäftigung mit der Schreibkunst sogar als unritterlich bewertet wird und nur bei adeligen Frauen Wertschätzung findet,⁷¹ verändert sich zu Beginn des Spätmittelalters - vor allem durch die Veränderungen im ökonomischen Bereich (auf die im Kapitel 4.1 eingegangen werden soll), vielleicht auch, weil man sich aus der geistlichen Bevormundung befreien will⁷² - die Einstellung gegenüber der Schrift: Die Nützlichkeit der pragmatischen Schriftlichkeit wird nun auch im weltlichen Bereich erkannt. Der Kreis der Lese- und Schreibkundigen wird immer größer, damit ist ein Publikum für Literarisches entstanden, für das der Besitz von Büchern sogar allmählich zum Prestigefaktor geworden sein könnte.⁷³

2.2.3 Versuch der Einordnung der mittelalterlichen Kultur als mündlich oder schriftlich geprägt

Für die germanischen Stämme am Ende der Antike und im frühen Mittelalter ist die Einordnung noch relativ einfach. Im vorherigen Kapitel wurde aufgezeigt, daß die Germanen zwar schon über Schriftzeichen verfügten, diese jedoch nicht für profane Zwecke einsetzten. Ihre Kultur war rein mündlich.

Als Beispiel soll die Ursprungssage eines der ostgermanischen Stämme herangezogen werden. Nach der Gotengeschichte des Jordanes⁷⁴ kamen die Goten mit drei Schiffen von der Insel Skandza. Alle Goten haben demnach dieselbe Heimat. Aus den drei Schiffsgemeinschaften entstanden in der Folge dann drei Wandergemeinschaften: die Ostgoten, Westgoten und Gepiden.⁷⁵ Während man noch im 19. Jahrhundert diesen Bericht als historisches Faktum akzeptierte, erkannte Reinhard Wenskus, daß es sich dabei vielmehr um eine spätere, ethnische Legitimation des im Laufe der Völkerwanderung aus heterogenen Elementen gebildeten Verbandes handelt. Die Entsprechung der politischen Dreiteilung im 6. Jh. und der drei Schiffe ist deshalb vermutlich nicht zufällig.⁷⁶ Die Parallelen zum Beispiel der Gonja (Kapitel 2.1.2) sind deutlich.

⁷⁰ Bodemann / Grubmüller 1992, S. 178

⁷¹ Grundmann 1958, S. 8 - 10 u. 30f. Herbert Grundmann verweist zusätzlich auf seinen eigenen Aufsatz ders: Die Frauen und die Literatur im Mittelalter, Arch. f. Kulturgesch. 26 (1935), S. 97 ff.

⁷² Rösig 1952, S. 37 - 39

⁷³ Möhring-Müller 1993, S. 238 u. 244

⁷⁴ Vollrath 1981, S. 574. Hanna Vollrath verweist hinsichtlich der Theorie, daß es sich dabei nicht um eine direkte Niederschrift mündlicher Volksüberlieferung handelt, sondern um die Abschrift eines Werkes von Cassiodor, auf N. Wagner: *Getica*. Untersuchungen zum Leben des Jordanes und zur frühen Geschichte der Goten, Berlin 1967.

⁷⁵ Vollrath 1981, S. 574. Hanna Vollrath nennt als Quelle: *Jordanis de origine actibusque Getarum*, hg. v. A. Holder, Freiburg / Tübingen 1882, XVII, S. 22 f.

⁷⁶ Vollrath 1981, S. 575 f. Hanna Vollrath bezieht sich dabei auf R. Wenskus: *Stammesbildung und Verfassung*, Köln / Graz 1961, S. 240 u. 463.

Für den weiteren Verlauf des Mittelalters wird die Einordnung komplizierter. Das Christentum als Buchreligion ist - wie im vorherigen Kapitel angedeutet - schriftorientiert. Missionierende Kleriker bringen deshalb im frühen Mittelalter schriftlich geprägte Auffassungen in den bisher mündlich geprägten Raum. Die kirchlichen Institutionen und ihre Angehörigen bleiben auch in der Folgezeit eindeutig der Schriftlichkeit verhaftet, fraglich ist jedoch die Auswirkung auf das weltliche Umfeld.

Hanna Vollrath hebt in ihrem Aufsatz die naheliegenden Konflikte und Mißverständnisse zwischen der primär oralen Kultur der Laienwelt und der Kirche, die auf unveränderbare, heilige Texte fußte, hervor.⁷⁷ Doch dieses Bild der Konfrontation dürfte zu trivial gezeichnet sein, weil die Kirchen nicht einfach von der Umgebung unbeachtete Inseln darstellten, sondern ihre Weltsicht mittels der Christianisierung an die Gläubigen weitergab. Auch wenn die Bekehrten dabei nicht das graphische Medium zu nutzen erlernten,

müssen in diesem Zusammenhang zumindest Teile der bisherigen mündlich orientierten Denkungsweise beeinflusst worden sein. Die christianisierte Bevölkerung kann deshalb nicht mehr als einer rein oralen Kultur zugehörig aufgefaßt werden.

Hinzu kommt - wie ebenfalls im vorherigen Kapitel erwähnt -, daß sich Schriftkundige durchaus der Schriftlichkeit der Kleriker bedienten, d.h. zumindest für einige Anwendungsfälle bestimmter Bereiche ihres Lebens die schriftliche Fixierung kannten und schätzten. Das beste Beispiel dürften in diesem Zusammenhang die 'Notizen' (Traditionsnotiz, Beweisurkunde) darstellen, die das gesamte Mittelalter hindurch (wenn auch zwischen 9. und 11. Jh. auf das königliche Urkundenwesen begrenzt) als Beweismittel der Durchführung einer rechtssymbolischen Handlung Verwendung fanden.⁷⁸ Hinsichtlich dieses Aspektes muß aber festgestellt werden, daß die Gruppe derjenigen, die zu dieser Möglichkeit griff, im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung vernachlässigbar klein gewesen sein dürfte, die große Mehrheit der mittelalterlichen Menschen davon also keinerlei Gebrauch machte, deshalb davon in ihrem Denken unbeeinflusst blieb.

Die mittelalterliche Gesellschaft kann deshalb wohl weder als rein mündliche noch als schon schriftliche bezeichnet werden. Einen Ausweg aus diesem Dilemma offeriert Werner Faulstich, indem er schreibt: „Für die allermeisten Menschen dieser Epoche vollzog sich der prinzipielle Übergang von der Gedächtnis- zur Schriftkultur, von den Menschmedien zu den Schreibmedien wohl sehr viel weniger eingreifend, als das gelegentlich behauptet wird. Die Medien des Mittelalters waren in der Hauptsache immer noch Medien der 'primären Oralität': Menschmedien.“⁷⁹ 'Primäre Oralität' bedeutet in diesem Zusammenhang, daß zwar schon die Grundlagen zur Entstehung einer schriftlichen Kultur gelegt wurden, in den meisten Bereichen jedoch die mündlichen Traditionen noch vorherrschend sind (vgl. Kapitel 2.1.1). Deshalb kann man das Mittelalter (abgesehen von der Kirche) auch nach Übernahme der Schrift und der beginnenden Verschriftlichung in vielen Bereichen noch nicht als Schriftkultur bezeichnen, sondern muß den noch lange erhaltenden, primär oralen Charakter dieser Zeit berücksichtigen.

Welche Auswirkungen die - trotz der allmählichen Ausbreitung des schriftlichen Mediums - weiterhin zu einem großen Teil der mündlichen Tradition verhafteten Denkweisen und Gewohnheiten im Bereich des (weltlichen) Rechtswesens zeigten, soll im folgenden Kapitel thematisiert werden.

⁷⁷ Vollrath 1981, S. 587 - 589

⁷⁸ Brandt 1992, S. 84 - 87

⁷⁹ Faulstich 1996, S. 269

3 Schriftlichkeit und Recht im Mittelalter

3.1 Recht in der mündlichen Tradition

3.1.1 Quellenproblematik

Bevor man sich mit dem Recht in der mündlichen Tradition beschäftigen kann, muß zuvor eine dem Thema inhärente Problematik angesprochen werden. Die bei der Auseinandersetzung mit Geschichte übliche Vorgehensweise der Betrachtung schriftlicher Überlieferung, an die die Möglichkeit der geschichtlichen Auseinandersetzung gekoppelt wird (siehe Kapitel 1.2.3), ist in diesem Falle mit Vorsicht zu genießen, denn zum einen ist insgesamt kaum etwas Schriftliches über die mündliche Praxis festgehalten worden (zumindest ist nur wenig bis in unsere Gegenwart überliefert), zum anderen gehörten diejenigen, die es fixierten, nicht der mündlich orientierten Gemeinschaft an, berichteten also über etwas ihnen Fremdes.

So fehlen aus der germanischen Zeit (bis 500 n.Chr.) jegliche unmittelbare Rechtsquellen. Die heutige Wissenschaft bedient sich deshalb vor allem der Zeugnisse antiker Autoren (z.B. Caesar und Tacitus), die jedoch als tendenziös, unzuverlässig und schlecht informiert gelten müssen.⁸⁰ Zusätzlich versucht man durch vergleichende Rückschlüsse aus den Gemeinsamkeiten der späteren Rechtsaufzeichnungen verschiedener Entwicklungsrichtungen Erkenntnisse zu gewinnen, was ebenfalls bedenklich erscheinen muß.⁸¹ Deshalb spielen für diese Zeit gegenständliche Quellen eine große Rolle. Die Möglichkeiten, den Rechtsgehalt aus Siedlungsweise und Grabfunden herauszulesen, sind aber sehr begrenzt.⁸²

In der fränkischen Zeit kam es zu einem verstärkten Auftreten von schriftlichen Rechtsquellen, tatsächlich handelt es sich um die „[...] quellenreichste der ganzen älteren Rechtsgeschichte.“⁸³ Eine wichtige Rolle spielten dabei sicherlich die Kapitularien, deren Erlaß schon an das schriftliche Medium gekoppelt war und deren Bekanntmachung über Vervielfältigung und Verbreitung der Abschriften erfolgte.⁸⁴ Die Hauptmasse bildeten - laut Heinrich Mitteis - jedoch die aufgezeichneten Stammesrechte, zu denen u.a. die fränkischen Leges ‘Lex Salica’, ‘Lex Ribuarica’ und ‘Ewa Chamavorum’ gehörten.⁸⁵ Auf die Gründe, die zu ihrer Abfassung führten, wird im Kapitel 3.2 genauer eingegangen. An dieser Stelle bleibt nur festzuhalten, daß zumindest unklar ist, „[...] wie weit die schriftlich fixierten Normen, [...], dem tatsächlichen Rechtszustand entsprachen und vor Gericht Anwendung fanden.“⁸⁶

Das Hochmittelalter (bis etwa 1250) stellt dann wieder eine quellenärmere Zeit dar. Als Rechtsquellen können nunmehr nur die lateinisch verfaßten Land- und Gottesfrieden, einige wenige Reichsgesetze und die königlichen Privilegien herangezogen werden, die in ihrer praktischen Wirkung nicht überschätzt werden dürfen, allerdings die erfolgte Einführung der peinlichen Strafen dokumentieren.⁸⁷

⁸⁰ Mitteis 1978, S. 6 u. 12. Ebenso: Kaufmann 1984, S. 15 f.

⁸¹ Mitteis 1978, S. 12 f.

⁸² Kaufmann 1984, S. 15

⁸³ Mitteis 1978, S. 74

⁸⁴ Wadle 1977, S. 508. Genauerer zu den Kapitularien und den Forschungskontroversen in diesem Bereich findet man bei Schneider 1977.

⁸⁵ Mitteis 1978, S. 77

⁸⁶ Mitteis 1978, S. 74

⁸⁷ Mitteis 1978, S. 181 - 183. Auch: Kaufmann 1984, S. 21 und Schmidt-Wiegand 1992, S. 156

Ruth Schmidt-Wiegand meint, daß die Nutzung literarischer Quellen der damaligen Zeit - wozu sie sowohl gelehrtes, religiöses, didaktisches Schrifttum als auch die volkssprachige Dichtung zählt - das Fehlen der unmittelbaren Rechtsquellen ausgleichen kann. Des weiteren verweist sie als zusätzliche Möglichkeit des Zuganges zur Rechtsauffassung dieser Zeit auf 'mündliche Rechtstexte'.⁸⁸ Dabei handelt es sich um Eidesformeln, die für den mündlichen Gebrauch bestimmt waren und deren Rechtskraft allein auf dem gesprochenen Wort beruhte, aber „[...] zufällig den Weg auf das Pergament gefunden haben.“⁸⁹ Es gibt darunter auch Formeln, die in der Zeit vom 9.-12. Jahrhundert aufgezeichnet wurden, einer Zeit aus der - wie aus dem vorherigen Absatz ersichtlich - kaum zusammenhängende Rechtstexte in deutscher Sprache bekannt sind. Sie ermöglichen damit ihrer Meinung nach einen Einblick in die Rechtssprache und -praxis einer sonst kaum zugänglichen Epoche.⁹⁰ Bedenklich erscheint jedoch, diese 'mündlichen Rechtstexte' als wirkliche Zugangsmöglichkeit zum oralen Rechtsverständnis zu nutzen, da in den von Ruth Schmidt-Wiegand gewählten Beispielen die schriftliche Fixierung doch wenig zufällig erscheint, sondern im Gegenteil eine nicht unerhebliche Bedeutung aufweist. So mußte im Rahmen der Festlegung des genauen Wortlautes der Straßburger Eide - aufgrund der Mehrsprachigkeit - schon vor dem eigentlichen Rechtsakt das schriftliche Medium zu Hilfe genommen werden, beim schwäbischen Verlöbniß war die nachherige schriftliche Fixierung als Beweismittel fest vorgesehen, und das Beispiel des Gottesurteils stellt sogar eine vorherige Festlegung der genauen, einzuhaltenden Vorgehensweise dar.⁹¹

Eine weitere Zugangsmöglichkeit erkannte Jacob Grimm in den Weistümern. Sie stellten für ihn 'noch ungehemmte Ausflüsse des frischen, freien Rechts, das unter dem Volke selbst als Brauch entsprungen' war, dar. Er war überzeugt davon, daß die durch sie vermittelten Traditionen bis in die germanische Zeit zurück reichten. Dieser Auffassung schlossen sich einflußreiche Rechts- und Wirtschaftshistoriker des 19. Jahrhunderts an, so wurde sie zur herrschenden Lehrmeinung.⁹² Erst in der Zeit zwischen dem 1. und dem 2. Weltkrieg wurden Grimms Thesen durch Arbeiten Johannes Kühns, Erna Patzelts und Hermann Wießners erschüttert.⁹³ Es werden von ihnen „[...] zwei den Anschauungen Grimms diametral entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt: 1. Die Weistümer geben keine »Volksrechte« wieder, sondern sie wurden von der Grundherrschaft gestaltet und in ihrem Interesse aufgezeichnet. 2. Die erhaltenen Weistümer geben lediglich das Recht wieder, das zur Zeit ihrer Aufzeichnung bestand, und lassen keine Rückschlüsse auf die Verhältnisse in früheren Epochen zu.“⁹⁴ Bis diese Forschungskontroverse - besonders hinsichtlich der 1. These - geklärt ist, können auch die Weistümer als Quelle der mündlichen Tradition nur unter Vorbehalten Verwendung finden.

⁸⁸ Schmidt-Wiegand 1992, S. 151 u. 156

⁸⁹ Schmidt-Wiegand 1992, S. 151. Ruth Schmidt Wiegand verweist dabei auf ihren Aufsatz: Schmidt-Wiegand 1977.

⁹⁰ Schmidt-Wiegand 1977, S. 58f..

⁹¹ Schmidt-Wiegand 1977, S. 64 f., 79, 82 f. Ruth Schmidt-Wiegand nennt zwar die Gründe der Fixierung, kommt aber nicht zu der Erkenntnis der daraus resultierenden Bedenklichkeit dieses Zuganges.

⁹² Feigl 1977, S. 425. Helmuth Feigl bezieht sich bei der Darstellung der Ansichten Jacob Grimms auf J. Grimm: Deutsche Rechtsalterthümer, 1. Bd. (1. Aufl. 1828), 4. Ausg. d. A. Heusler u. R. Hübner, 2 Bde., Leipzig 1899. Als Beispiele für Grimms Anhänger nennt er Georg Ludwig von Maurer und Otto von Gierke.

⁹³ Feigl 1977, S 425 f. Helmuth Feigl bezieht sich auf J. Kühn: Zur Kritik der Weistümer, in: Festgabe Gerhard Seeliger zum 60. Geburtstag, Leipzig 1920, S. 29 - 50; E. Patzelt: Entstehung und Charakter der Weistümer in Österreich, Budapest 1924; dies.: Grundherrschaft und bäuerliches Weistumsrecht, in: Archiv für Kulturgeschichte 20 (1929), S. 1 - 15; H. Wießner: Sachinhalt und wirtschaftliche Bedeutung der Weistümer im deutschen Kulturgebiet, Baden b. Wien 1934.

⁹⁴ Feigl 1977, S. 426

Als weitere grundsätzliche Problematik des Versuches, über schriftliche Aufzeichnungen Zugang zur oralen Rechtskultur zu suchen, benennt Gerhard Dilcher die Tatsache, daß die Aufzeichnungen fast ausschließlich in lateinischer Sprache erfolgten. Die Rechtsaufzeichnenden waren zwar (zumindest idealiter) bemüht, die realen und volkssprachlichen Inhalte möglichst gut im Lateinischen wiederzugeben, doch muß es dabei zwangsläufig zu Verfremdungen gekommen sein. Dies liegt darin begründet, daß die lateinische Sprache einer dem Mittelalter an sich völlig fremden Kultur entstammt und durch die Erfordernisse dieser antiken Hochkultur geprägt wurde. Zur Verschriftlichung volkssprachlicher Rechte wurde sich also abstrakterer, schon zuvor in einer vollständig anderen Rechtswelt verwendeter Begrifflichkeiten bedient. Dabei kam es häufig zur improvisierten Gleichsetzung lateinischer und germanischer Wörter, teilweise auch zur Schaffung von Übersetzungslehnwörtern.⁹⁵ „Wenn der heutige Wissenschaftler, [...] die fraglichen Rechtsaufzeichnungen liest, sieht er die ursprünglichen Bewußtseinsinhalte und Vorstellungen in einer doppelten Brechung, nicht nur in einer einfachen wie allgemein in der ethnologischen Forschung.“⁹⁶ Dieses gilt für Gerhard Dilcher in bezug auf die Volksrechte, die Kapitularien, die Königsdiplome, die Weistümer und die Konstitutionen,⁹⁷ also alle in diesem Abschnitt besprochenen schriftlichen Quellen.

3.1.2 Rechtsverständnis und Rechtsfindung

Aufgrund der aufgezeigten Quellenproblematik ist die Feststellung der realen, mündlich dominierten Rechtspraxis des Mittelalters sehr schwer. Als noch schwieriger dürfte sich jedoch die Bestimmung des Rechtsverständnisses der mittelalterlichen Menschen erweisen, da dabei ein Blick auf die Ideen hinter die sich in der Praxis zeigenden Äußerlichkeiten erforderlich ist. Dennoch soll dieses Kapitel vor allem diesem mentalitätsgeschichtlichen Gesichtspunkt gewidmet werden. Nicht die Ansichten mittelalterlicher Gelehrter, die sich theoretisch mit den Problemen ihrer Zeit beschäftigten, sondern die allgemein im Volk verbreiteten Anschauungen sollen thematisiert werden, denn dessen Verständnis und Umgang mit dem Recht bildete die Grundlage für das ursprüngliche Rechtsempfinden der Bewohner der entstehenden Städte.

Im folgenden wird vor allem Fritz Kerns Aufsatz ‘Recht und Verfassung im Mittelalter’ Verwendung finden. Denn obwohl dieser Text schon aus dem Jahre 1919 stammt, verfolgt Fritz Kern in ihm dasselbe Ziel, nicht die ‘Realien’, nicht die Lehren der Jurisprudenz, sondern die volkstümlichen Anschauungen herauszuarbeiten. Zudem meint Adolf Lauf, daß Fritz Kern „[...] das mittelalterliche Rechtsdenken in seinem Grundzug treffend und gültig beschrieb[...]“⁹⁸, und auch Gerhard Dilcher rechtfertigt den Einsatz.⁹⁹

Im Kapitel 2.2.3 wurde aufgezeigt, daß es sich bei der mittelalterlichen Gesellschaft um eine primär mündliche Kultur handelte. Durch vorsichtigen Analogieschluß läßt sich deshalb vermuten, daß die im Kapitel 2.1.2 herausgearbeiteten, mit aus der Oralität resultierenden Vorstellungen wahrscheinlich auch im Mittelalter vorherrschend waren. Besonders die Überlegungen bezüglich der damit zusammenhängenden Anschauungen zum Verhältnis von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zueinander sind für das Folgende von grundlegendem Interesse.

⁹⁵ Dilcher 1990, S. 53 u. 55 f. Gerhard Dilcher verweist im Zusammenhang mit dem Übersetzungsproblem auf P.Heck: Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter, Tübingen 1931. Auch dazu: Kaufmann 1984, S. 139 - 142, 170 f.

⁹⁶ Dilcher 1990, S. 53

⁹⁷ Dilcher 1990, S. 55

⁹⁸ Lauf 1973, S. 3

⁹⁹ Dilcher 1990, S. 34 - 36.

Wenn dem mittelalterlichen Menschen, aufgrund der fehlenden Möglichkeit der schriftlichen Fixierung, die allmählich erfolgenden Veränderungen nicht bewußt wurden und er deshalb kein Bewußtsein von der Möglichkeit einer ganz andersartigen Vergangenheit entwickelte, dann folgt daraus logischerweise Fritz Kerns Auffassung, daß die mittelalterliche Weltanschauung „[...] nicht die Denkform der Entwicklung, des Wachsens und sich selber Emporbauens [kennt], sie betrachtet die menschlichen Vorgänge nicht biologisch ([...]). Sie kennt ein ruhendes, gradweis abgestuftes Sein. Das zeitlos Starre, Apriorische der Ethik, nicht das Werden, sondern das Soll beherrscht ihre Anschauung von menschlichen Dingen.“¹⁰⁰ Damit läßt sich dann auch leicht die volkstümliche Vorstellung des Rechtes als „[...] alt und bleibend, als ruhend und in seiner Ruhe zu schützend [...]“¹⁰¹ in Verbindung bringen.

Nach mittelalterlichen Vorstellungen fielen dem Recht zwei Eigenschaften zu: Es war zum einen ‘altes’ Recht und zum anderen ‘gutes’ Recht. Interessant ist, daß es sich dabei eigentlich nicht um zwei Eigenschaften, sondern nur um eine handelte, denn das ‘gute’ und das ‘alte’ Recht wurden als gleichbedeutend aufgefaßt. In einer illiteralen Gesellschaft ist eine exakte Datierung des Aufkommens eines Rechtes nicht möglich, pragmatisch wurde deshalb einfach (im meistens vorliegenden Zweifelsfall) das für besser erachtete Recht zum älteren Recht erklärt. So stellte die Bezeichnung eines Rechtes als ‘altes Recht’ ebenso wie die Bezeichnung als ‘gutes Recht’ eine Qualitätsbezeichnung dar. Mittels dieser Überlegungen läßt sich die auf den ersten Blick so entwicklungshemmend erscheinende Formel ‘Altes Recht bricht neues Recht’ in ihrer Auswirkung im realen Rechtsleben relativieren.¹⁰²

Zusätzlich gilt - wie im Kapitel 2.1.2 genauer erläutert - für mündlich tradierende Gemeinschaften, daß nur das überliefert wird, was eine Generation zur nächsten weitergibt wird, und das dasjenige weitergeben wird, was aus aktuellem Anlaß erzählenswert erscheint. Im rechtlichen Zusammenhang handelt es sich dabei um das, was in einem konkreten Anwendungsfall - Rechtsstreit - Verwendung findet. Übertragen auf das mittelalterliche Recht wird deutlich, daß auch von daher das Beharren auf überliefertes Recht relativ ist. Wie auch Fritz Kern in seinem Aufsatz herausfindet, war das theoretische Beharren im Mittelalter durch Vergeßlichkeit gemildert, denn das nicht schriftlich fixierte Gewohnheitsrecht „[...] gleitet über veralternde Rechte still hinweg; sie sinken in Vergessenheit und sterben geräuschlos wie von selber weg; und das Recht selbst bleibt jung, immer unter der Anschauung, daß es das alte sei, doch in Wirklichkeit ist es ein unaufhörliches lebendiges Zusammenwachsen neuen Rechts mit altem [...]“¹⁰³

Während es im Mittelalter also schon aus diesen Gründen zwar zu einer Anpassung des geltenden Rechts an die sich im Laufe der Zeit wandelnden Anforderungen, nicht aber zur bewußten Setzung neuen Rechts kommen konnte, muß in diesem Zusammenhang noch eine weitere Folge der Bestimmung des Rechtes als ‘gutes altes Recht’ Beachtung finden. Durch die feste Verknüpfung der Anforderungen ‘Güte’ und ‘Alter’ mit dem, was Recht ist, kann weder Neues noch Schlechtes Recht sein. Das, was als neu oder schlecht entlarvt wird, ist deshalb gemäß mittelalterlichem Denken nicht etwa neues bzw. schlechtes Recht, sondern in schlichter, absoluter Konsequenz überhaupt kein Recht, also Unrecht.¹⁰⁴

¹⁰⁰ Kern 1919, S. 24

¹⁰¹ Kern 1919, S. 24

¹⁰² Kern 1919, S. 3, 14, 18

¹⁰³ Kern 1919, S. 43

¹⁰⁴ Zumindest ähnlich bei: Kern 1919, S. 6

Aus dem Vorherigen ergeben sich die Fragen, woher dieses Recht, das von niemandem geschaffen werden konnte, weil es doch ewig sein sollte, gemäß damaliger Vorstellungen stammte; wie und woran es erkannt werden konnte; und wie man mit neuen - zuvor nicht aufgetretenen - Rechtsfällen verfuhr.

Die erste Frage ist zumindest für die Zeit nach der Christianisierung (also nach allgemeinem Verständnis des eigentlichen Mittelalters) kurz und einfach zu beantworten: „Gott ist der einzige Gesetzgeber im vollen und wahren Sinne des Wortes.“¹⁰⁵

Recht konnte, weil Gott der einzige Gesetzgeber war, nicht neu geschaffen, sondern nur gefunden werden, und zwar in den alten Überlieferungen. Da es in der mündlich tradierenden Gemeinschaft keine Nachschlagemöglichkeiten gab, wurde „[d]as unvordenkliche Herkommen erwiesen durch die Erinnerung der ältesten und glaubwürdigsten Leute [...]“¹⁰⁶ An dieser Stelle soll zur genaueren Behandlung der zweiten Frage zusätzlich der Text von Gerhard Dilcher herangezogen werden. Aus der Darstellung Gerhard Dilchers geht nämlich deutlicher hervor, daß das Recht nur im Konfliktfalle befragt wird, und dann der mündliche Diskurs das Mittel der Entscheidungsfindung sowie der -legitimation darstellt.¹⁰⁷

Zur Beantwortung der dritten Frage ist vorab festzuhalten, daß dem mittelalterlichen Denken die Unterscheidung zwischen positivem und idealem Recht fehlte: „Recht ist das Rechte, das Richtige, das Redliche, das Vernünftige. Das göttliche, das natürliche, das moralische Recht ist nicht über, neben oder außerhalb des positiven Rechts, sondern »das Recht« ist göttlich, natürlich, moralisch und positiv zugleich, wenn wir überhaupt diese spaltenden Begriffe von außen daran herantragen dürfen, an dieses einfache, allumfassende »Recht«.“¹⁰⁸ Das Recht konnte deshalb auch dort gefunden werden, „[...] wo alles Moralische seinen Sitz hat, im Gewissen, und zwar, [...], im Gesamtgewissen des Volkes, im Rechtsgefühl der Volksgemeinde oder ihrer Vertrauensmänner, der erlesenen Schöffen. Nicht irgendein gelehrtes Wissen oder ein Buch ist ihnen vonnöten, sondern nur, daß sie das »normale« Rechtsgefühl der Gesamtheit besitzen, daß sie *sapientes, prud' hommes*, Biedermänner seien.“¹⁰⁹ Auf der Grundlage dieses Rechtsgefühls konnten die Schöffen auch im neuen Rechtsfall das richtige, rechte Urteil finden. Es handelte sich dabei nicht um neugeschaffenes Recht, sondern nur um nicht ausdrücklich überkommendes, aber dennoch stillschweigend, nur versteckt, immer schon vorhandenes, gefundenes Recht.¹¹⁰

Damit ist der Kreis geschlossen, denn „[d]urch dies Ineinanderfließen von Rechtsgefühl und Überlieferung wird eben das alte Recht und das gute Recht zum einen guten, alten Recht.“¹¹¹

¹⁰⁵ Kern 1919, S. 15. Bei Ekkehard Kaufmann findet man Interessantes zur daraus ableitbaren Heiligkeit des Rechtes und der Bedeutung der Vorstellung, das Gott über das Recht wacht, für die Akzeptanz des Rechtes (Kaufmann 1984). Sehr interessant sind auch die Ausführungen Wolfgang Schilds zu der daraus folgenden mittelalterlichen Überzeugung der Notwendigkeit der Vernichtung von Straftätern (Schild 1984, S 10 f.). Mittels dieses Wachens Gottes über das Recht erklärt Ruth Schmidt-Wiegand die Bedeutung des Eides im mittelalterlichen Verfahren, denn dieses wurde somit durch Gott entschieden. (Schmidt-Wiegand 1992, S. 151)

¹⁰⁶ Kern 1919, S. 3

¹⁰⁷ Dilcher 1990, S. 52

¹⁰⁸ Kern 1919, S. 7 f.

¹⁰⁹ Kern 1919, S. 14

¹¹⁰ Kern 1919, S. 5 f.

¹¹¹ Kern 1919, S. 14

3.2 Verschriftlichung des Rechts

3.2.1 Unterscheidung zwischen schriftlichem und verschriftlichtem Recht

Die Unterscheidung zwischen schriftlichem (= geschriebenem) und verschriftlichtem (= aufgeschriebenem) Recht ist für die weitere Betrachtung des Zusammenhangs Recht und Schrift grundlegende Voraussetzung.

Aufgeschriebenes Recht ist, „[...] einfach aufgeschriebenes Gewohnheitsrecht, wie wir es nennen [...]“¹¹² Der Nachsatz ‘wie wir es nennen’ ist deshalb wichtig, weil das Mittelalter noch keinen Unterschied zwischen Recht und Gewohnheitsrecht machen konnte, weil nach mittelalterlichen Vorstellungen alles Recht Gewohnheitsrecht war.¹¹³ Gerhard Dilcher zieht deshalb die Verwendung des Begriffes ‘Rechtsgewohnheit’ vor.¹¹⁴ Entsprechend den Überlegungen zur Oralität/Mündlichkeit bzw. Literalität/Schriftlichkeit im Kapitel 2.1.1 soll auch an dieser Stelle die Weckung des Bewußtseins für die Gefahr des Mißverständnisses als ausreichend erachtet werden, und die beiden Begriffe ‘Gewohnheitsrecht’ und ‘Rechtsgewohnheit’ im folgenden synonym Verwendung finden. Aufgeschriebenes Recht soll vorrangig als reine Gedächtnisstütze dienen, die in Zweifelsfällen herangezogen werden kann. Es handelt sich dabei immer nur um Ausschnitte des Ganzen. Daß dieser Teilcharakter des aufgeschriebenen Rechts dem mittelalterlichen Menschen bewußt war, läßt sich u.a. daran erkennen, daß in den aufgeschriebenen Gesetzen, Kapitularien etc. häufig auf ungeschriebenes Gewohnheitsrecht verwiesen, regelmäßig dieses sogar als das maßgeblich zu befolgende bestimmt wird.¹¹⁵ Die „[...] aufgeschriebenen Rechtsausschnitte haben nämlich neben oder über sich noch das lebende Rechtsgefühl bzw. mündlich überliefertes Recht, das allein die Ganzheit des Rechts darstellt.“¹¹⁶

Schriftliches Recht ist etwas grundsätzlich anderes als verschriftlichtes Recht, da ihm eine völlig andere Weltsicht und Motivation zugrunde liegt. Während im verschriftlichten Recht nur einige besonders wichtig erscheinende Ausschnitte aufbewahrt werden sollen, zielt schriftliches Recht auf eine Gestaltung der Zukunft durch eine vollständige Kodifikation des Rechts. Wichtige Voraussetzung für die Entstehung schriftlichen Rechts ist deshalb ein Bewußtsein des skalar-linearen Verlaufs der Zeit.

Die spätmittelalterliche Auffassung des ‘geschriebenes recht’ ist von dem bisher dargestellten Verständnis des schriftlichen und des verschriftlichten Rechtes zu unterscheiden. Das Spätmittelalter orientierte sich vornehmlich an der von Gratian geschaffenen Verbindung zwischen ‘lex’ und ‘consuetudo’, nach der ‘lex’ lediglich eine ‘consuetudo in scriptis redacta’ darstellt. ‘Lex’ ist deshalb im Rahmen der mittelalterlichen Rechtsquellenlehre nicht auf die Bedeutung ‘gesetztes Recht’ eingeschränkt. Die reine Verschriftlichung des Gewohnheitsrechtes wird jedoch auch noch nicht als ausreichend empfunden, um ‘consuetudo’ zur ‘lex’ zu machen. Zur ‘lex’ - und damit zum ‘geschriebenes recht’ - wurde etwas erst mittels der wissenschaftlichen Interpretation durch die Glosse.¹¹⁷ (siehe dazu später Kapitel 4.3.2)

¹¹² Kern 1919, S. 16.

¹¹³ Kern 1916, S. 504. Zur Problematik dieser so vereinfachten Aussage siehe: Wadle 1992, S. 117 - 121.

¹¹⁴ Dilcher 1990, S. 29 f. Gerhard Dilcher verfährt so in Anlehnung an K. Kroeschell: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, o.A.d.O. 1973, S. 86; J. Weitzel: Dinggenossenschaft und Recht, Bd. 2, Köln 1985, S. 1344 ff. und Vollrath 1981, S. 583.

¹¹⁵ Kern 1919, S. 16 u. 27. Ähnlich auch bei: Kaufmann 1984, S. 89. Genaueres zur Bezugnahme königlicher Privilegien auf die Gewohnheit findet man bei: Wadle 1992, S. 131 - 134.

¹¹⁶ Kern 1919, S. 16

¹¹⁷ Kroeschell 1977, S. 378 f.

3.2.2 Gründe und Auswirkungen der Verschriftlichung alten Rechts

Bei dem Versuch, sich den Gründen und Auswirkungen der Verschriftlichung alten Rechts anzunähern, soll zunächst die Lex Salica, „[...] die berühmteste der germanischen Rechtsaufzeichnungen [...]“¹¹⁸, die auch eine der ersten gewesen sein dürfte, genauere Betrachtung finden.

Unabhängig davon, ob die gesamte Lex Salica schon unter Chlodwig aufgezeichnet wurde, oder ob große Teile erst unter Karl dem Kahlen hinzugefügt wurden,¹¹⁹ muß es für die fränkischen Herrscher Gründe gegeben haben, ein derartig großes Projekt wie die Aufzeichnung der Rechte ihres Volkes in Angriff zu nehmen. Elmar Wadle vertritt die Auffassung, daß es Chlodwig vor allem darum ging „[...] sich eines der Attribute spätantiker Herrscher zuzulegen, nämlich die Gesetzessammlung.“¹²⁰ Zu einer ähnlichen Begründung kommt Ekkehard Kaufmann, der schreibt: „Die germanischen Könige wollten hinter den ‘Vorgängern im Amt’, den römischen Kaisern, nicht zurückstehen und suchten es ihnen als ‘Gesetzgeber’ gleichzutun.“¹²¹ Eine Bestätigung dieser These kann man darin sehen, daß die aufgezeichneten Volksrechte zunächst nur in den Gebieten auftraten, die ehemals unter römischer Herrschaft standen, während es in den nicht römisch besetzten Gebieten (des ‘freien Germanien’) erst viel später zu Rechtsaufzeichnungen kam.¹²²

Wenn der Antrieb zur Aufzeichnung der Volksrechte nicht in dem Bestreben um Vereinheitlichung oder Reformierung der Rechtspraxis innerhalb des Reiches, sondern allein im Erwerb eines Statussymbols lag, stellt sich die Frage danach, ob die Niederschrift der Lex Salica Auswirkungen auf das Rechtswesen haben konnte bzw. sollte. Aus der merowingischen Zeit des Frankenreiches ist zumindest nichts über ein Bemühen, die Effektivität des aufgezeichneten Rechtes zu steigern, bekannt, wie es zum Beispiel aus einem Gebot zur Herstellung amtlicher Fassungen ableitbar wäre.¹²³ Dies änderte sich erst in der Zeit der Karolinger, als Karl der Große entsprechende Vorschriften erließ. Dies „[...] belegen die *Annales Laureshamenses*, die für das Jahr 802 vom Reichstag zu Aachen berichten, der Kaiser habe Herzöge, Grafen und das übrige christliche Volk mit den Gesetzeskennern versammelt und alle *leges* in seinem Reiche lesen und jedem seine *lex* auslegen und, wo es notwendig sei, verbessern und das verbesserte Recht aufschreiben lassen, auf daß die *iudices* nach Geschriebenen urteilen sollten.“¹²⁴ Der Rechtstext wird also formal zur Grundlage des Gerichtsverfahrens erklärt, und die Tatsache, daß über 60 Handschriften der in diesem Zusammenhang entstandenen Lex Salica Karolina (vollständig oder als Fragment) bis heute erhalten sind, spricht für die tatsächlich versuchte Durchsetzung dieses Ziels.¹²⁵ Peter Classen gibt aber zu Bedenken, daß wenn man „[...] konkrete Antwort auf die Frage sucht, wie denn der fränkische Richter mit dem Gesetzbuch in der ihm fremden lateinischen Sprache umgegangen sei, ob er, um es drastisch zu sagen, mit der Lex Salica unter dem Arm oder auf dem Tisch zu Gericht gegessen habe, [...] die Antwort eben nicht leicht zu finden, auch nicht in rechtshistorischen Werken, die das Recht der Franken darstellen.“¹²⁶

¹¹⁸ Nehlsen 1977, S. 452

¹¹⁹ Zu diesem Forschungsstreit siehe: Nehlsen 1977, S. 452 - 467.

¹²⁰ Wadle 1977, S. 508

¹²¹ Kaufmann 1984, S. 17.

¹²² Kaufmann 1984, S. 17

¹²³ Nehlsen 1977, S. 455

¹²⁴ Nehlsen 1977, S. 471. Hermann Nehlsen bezieht sich dabei auf Ann. Lauresham. a. 802, MGH SS I, S. 38.

¹²⁵ Nehlsen 1977, S. 472

¹²⁶ Classen 1977, S. 9

Vielleicht mußte der fränkische Richter jedoch nicht mit der lateinischen Ausgabe umgehen können, denn es existiert eine althochdeutsche Übersetzung der Lex Salica, von der leider nur Bruchstücke (Ende des Inhaltsverzeichnisses und Anfang des Textes) erhalten blieben.¹²⁷ Diese Fragmente eröffnen also eine Möglichkeit, daß der des Lateinischen vermutlich nicht mächtige Entscheidungsfinder tatsächlich auf den Gesetzestext Bezug nehmen konnte. Auf den ersten Blick erscheint dies jedoch immer noch problematisch, denn, wenn er kein Latein beherrschte, dürfte er - aufgrund der in Kapitel 2.2.1 für diese Zeit bestimmten Bedeutung von 'litteratus' als lese- und lateinkundig -, auch die hochdeutsche Fassung nicht lesen gekonnt haben. Der hochdeutsche Text war für ihn aber, im Gegensatz zum Lateinischen, vorgelesen verständlich, und das Vorlesen schien für die erhaltene Fassung auch vorgesehen, wie man - laut Ruth Schmidt-Wiegand - an der Art der verwendeten Zeichensetzung erkennen kann. „Sie hat als einzige Zeichensetzung den Punkt auf der Mitte der Zeile. Er dient nicht der Abgrenzung syntaktischer Einheiten, [...], sondern der Markierung von Vortragseinheiten, die durch Pausen im Fluß der Rede gebildet werden. Voneinander abgegrenzt werden Sprechereinheiten, zu denen z.B. auch Wortpaare und einzelne Termini gehören, die nach Meinung des Schreibers oder Diktators der Hervorhebung bedurften.“¹²⁸ Mittels eines schriftkundigen - in dieser Zeit höchstwahrscheinlich - Klerikers, der ihm zur Seite stand und die aktuell interessanten Passagen vorlas, hätte der fränkische Richter also tatsächlich das Gesetzbuch nutzen können.

Dafür, daß die Lex Salica scripta im Rechtsgang wirklich Verwendung fand, spricht bei oberflächlicher Interpretation auch ein bei Fritz Kern zu findendes Beispiel. Die Franken sollen 819 „[...] einen Widerspruch zwischen einem gewohnheitsrechtlichen Ehebrauch und dem, was die Lex Salica darüber bestimmte“¹²⁹ entdeckt haben. Sie müssen also Zugang zu einer schriftlichen Fassung gehabt haben, um die Differenzen zwischen der geübten Rechtspraxis und dem Niedergeschriebenen feststellen zu können. Bei genauerer Betrachtung verdeutlicht dieses Beispiel allerdings vielmehr, daß lange Zeit anderes Recht gesprochen wurde, als das schriftlich fixierte, der Rechtstext also keine Anwendung fand. Man könnte also vermuten, daß den vor Ort Rechtfindenden demnach wohl doch kein Exemplar vorlag. Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang, daß auch nach Aufdeckung der Abweichung des praktizierten Rechts vom schriftlich fixierten dem Brauchtum der Vorrang eingeräumt wurde, denn die Franken bestimmten, „[...] der Ehebrauch solle so gehandhabt werden, »wie es bis jetzt die Altvorderen gehalten haben«, und »nicht so, wie in der Lex Salica geschrieben steht«.¹³⁰ Das heißt, auch dort, wo der Text bekannt war, wurde das darin zum Ausdruck gebrachte nicht immer in die Rechtswirklichkeit umgesetzt. Ähnlich schätzt dies Hermann Nehlsen zumindest für das merowingische Frankenreich ein: „Die wichtigsten Rechtssätze sind nicht deshalb wohlbekannt, weil man die *Lex Salica scripta* studierte, sondern weil sie fest in der mündlichen Tradition verankert waren. Die Aufnahme in die *Lex Salica scripta* bewahrte in keinem Falle einen Rechtssatz davor, in der Rechtspraxis ignoriert zu werden, wenn er den gewandelten sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen nicht mehr entsprach.“¹³¹

¹²⁷ Schmidt-Wiegand 1992, S. 152 und Nehlsen 1977, S. 472. Laut Nehlsen wurde sie um das Jahr 830 verfaßt.

¹²⁸ Schmidt-Wiegand 1992, S. 153. Ruth Schmidt-Wiegand verweist zum Grundsätzlichen der Zeichensetzung auf K. Gärtner: Zur Interpunktion in den Ausgaben mittelhochdeutscher Texte, in: editio 2 (1988), S. 86 - 89.

¹²⁹ Kern 1919, S. 19

¹³⁰ Kern 1919, S. 19. Fritz Kern nennt leider nicht die Quelle. Nach Hermann Nehlsen, der dieses Beispiel -allerdings in anderem Zusammenhang - ebenfalls verwendet, dürfte es sich um die Ergänzungskapitularie Capit. I Nr. 142c. 8 zur Lex Salica Karolina handeln. (Nehlsen 1977, S. 473)

¹³¹ Nehlsen 1977, S. 467

Eine weitere, spätere Form des verschriftlichten Rechtes im Mittelalter stellen die Weistümer i.e.S. dar. Die ältesten Aufzeichnungen sollen aus dem 11. Jahrhundert stammen und ursprünglich der Feststellung der Rechte der Grundherrschaft gedient haben.¹³² Diese Fixierung sicherte jedoch nicht nur dem Grundherren die Leistungen der Bauern, sondern schützte auch die Bauern vor willkürlichen Übergriffen der Grundherren.¹³³ Die Weistümer i.e.S. sollen dadurch entstanden sein, „[...] daß man über die örtliche Rechtslage hinsichtlich bestimmter Verhältnisse ältere erfahrene Männer, vor allem Schöffen, in öffentlicher Versammlung der Bauern eines Dorfes befragte und ihre Antworten aufzeichnete [...]“¹³⁴. Dazu bediente man sich prinzipiell des zuvor üblichen Rechtsfindungsganges, denn „[j]edes gerichtliche Urteil läßt sich vereinfacht [...] auf einen sogenannten Syllogismus zurückführen und zwar nach dem Schema: Den Dieb soll man hängen - A ist ein Dieb - A soll gehängt werden. Der Obersatz eines solchen Schlusses ist der Rechtssatz, [...] Ein vollständiges Urteil müßte nach dem obengenannten Schema dreiteilig sein. Fordert man aber ein Gericht auf, nur den Rechtssatz zu weisen, so geht das nach dem Schema: Gesetzt den Fall, jemand begeht einen Diebstahl, was ist dann rechtens? Antwort: Den Dieb soll man hängen. blieb man auf dieser Stufe stehen, so erhielt man von dem Gericht den erfragten Inhalt des Gewohnheitsrechts.“¹³⁵ Neu war im Falle der Befragung der Schöffen zum Zwecke der Aufzeichnung der Weistümer nur, daß kein konkreter Rechtsstreit aktuell vorlag, sondern stattdessen ganze Fragekataloge abgearbeitet wurden. Diese Abfolge von Fragen und Urteilen in den fingierten Rechtsfällen wurde schriftlich fixiert, und dieses Material stellt die zum Teil bis heute überlieferten Weistümer dar.¹³⁶

Wiederum stellt sich, nachdem die ursprünglich zur schriftlichen Fixierung führenden Motive aufgedeckt und die bei der Feststellung der althergebrachten Rechte verwendeten Methoden erläutert wurden, die Frage nach der Effektivität: Also „[...] ob, wenn das Recht aufgezeichnet ist, Schrifttext oder fortdauernde Gewohnheit die primäre Rechtsquelle darstellt: Wenn die alte oder sich ändernde Gewohnheit maßgebend bleiben (und damit deren dinggenossenschaftliche Rechtsfeststellung), so erweist sich die Verschriftlichung als bloße Fixierung und Gedächtnishilfe. Ist dagegen der Schrifttext nunmehr maßgebend, so hat eine volle Transformation in das neue Medium stattgefunden.“¹³⁷

Elmar Wadle vertritt die Meinung, daß „[n]achdem das gewiesene Recht aufgezeichnet ist, [...] das eigentliche Weistum seine rechtserzeugende Kraft [verliert]; die einmal vollzogene Anerkennung ist durch die Niederschrift perpetuiert, der gewiesene Rechtssatz wird zur kaum anfechtbaren Regel, zur Norm für künftige Fälle; das geschriebene Recht tritt als *Buchsager* an die Stelle der rechtsfindenden Schöffen“¹³⁸, doch daran scheinen Zweifel angebracht. Denn in allen Bilderhandschriften des Sachsenspiegels und auch anderen spätmittelalterlichen Gerichtsdarstellungen fehlt die Darstellung des Buches oder eines für die Buchablage bestimmten Tisches,¹³⁹ welche doch auftauchen müßten, wenn das geschriebene Recht wirklich im Mittelpunkt des Rechtsganges gestanden hätte.

¹³² Coing 1971, S. 31

¹³³ Kaufmann 1984, S. 24

¹³⁴ Coing 1971, S. 31

¹³⁵ Kaufmann 1984, S. 106 f. Dies ist allerdings kein Syllogismus, sondern nur ein formal gültiger Schluß.

¹³⁶ Wadle 1977, S. 507

¹³⁷ Dilcher 1990, S. 60

¹³⁸ Wadle 1977, S. 518

¹³⁹ Wadle 1977, S. 511. Elmar Wadle verweist auf H. Liermann: Das Buch im deutschen Rechtsgang, in: Festschrift für E. Stollreiter, o.A.d.O. 1950, S. 141 f., ohne selbst auf die mögliche Bedeutung einzugehen.

Die dritte (auch in der zeitlichen Reihenfolge des Auftretens) Form der Verschriftlichung der mittelalterlichen Rechte stellen die ‘privaten’ Rechtsbücher dar. „Es sind dies sachlich gegliederte Aufzeichnungen des überkommenen Gewohnheitsrechts aus der Feder von rechtskundigen Praktikern, also zunächst reine Privatarbeiten.“¹⁴⁰ Das erste derartige Rechtsbuch war die Arbeit Eike von Repgows, die er um 1220 in Ostfalen verfaßte und als ‘Sachsenspiegel’ bezeichnete. Sie stellt zugleich die erste Kodifikation deutschen Rechts in deutscher Sprache dar. Nach diesem Vorbild entstanden im weiteren Verlauf des 13. Jahrhunderts u.a. der Deutschenspiegel, der Schwabenspiegel und der Frankenspiegel.¹⁴¹

Welche Gründe zu ihrer Abfassung geführt haben könnten und ob es sich bei ihrem Inhalt tatsächlich ‘nur’ um Aufzeichnungen des überkommenen Gewohnheitsrechtes handelte, soll im folgenden Kapitel (3.2.3) am Beispiel des Sachsenspiegels näher untersucht werden. Welche Relevanz ihm im realen Rechtsleben zukam, wird dann später (Kapitel 4.3.1) im Zusammenhang mit der Nutzung des Sachsenspiegels durch die Städte Beachtung finden.

Zunächst soll jedoch etwas allgemeiner auf die mit der Verschriftlichung der Rechte einhergehenden Folgen für das Rechtsleben des Mittelalters eingegangen werden. Denn „[w]äre das mittelalterliche Volksrecht auch nur in einigermaßen nennenswerter Vollständigkeit aufgeschrieben, aufbewahrt, nachgeschlagen und seine Aufzeichnung als echt anerkannt worden, so hätte sich [- laut Fritz Kern -] der freie Fluß der gewohnheitlichen Rechtsentwicklung in ein starres und ultrareaktionäres Beharren verwandeln müssen.“¹⁴² So sieht es auch Brigitte Janz, denn Mündlichkeit hat ihrer Dissertation zufolge „[...] »den Vorteil, dass sich das Recht stets wandeln kann, womit eine echte Rechtsfortbildung ermöglicht wird«; das geschriebene Recht dagegen verliert »seine Anpassungsfähigkeit und seine Flexibilität.«¹⁴³ Gilt dieser Flexibilitätsverlust schon für jegliche schriftliche Fixierung (vgl. dazu auch noch einmal Kapitel 2.1.2), so muß besonders die schriftliche Fixierung von Rechtsinhalten und die damit verbundene eindeutige Festlegung und Erhaltung des Überlieferten im Mittelalter zur Erstarrung führen. Denn im Mittelalter waren aufgrund der im Kapitel 3.1.2 kurz vorgestellten, vorherrschenden Rechtsvorstellungen keinerlei Mechanismen zur Rechtsneuschöpfung vorhanden: Einmal als Recht Anerkanntes mußte für alle Zeiten Recht sein. Mit Aufzeichnungen zu einzelnen Rechtsfragen, wie es bei Urkunden der Fall war, die sich selbst nur als Ausschnitt des Ganzen auffaßten und das Gewohnheitsrecht als maßgebend bestehen ließen (vgl. Kapitel 3.2.1), konnte man noch umgehen, da dabei die althergebrachte Form der Rechtsfindung durch Befragung des Rechtsgefühls noch nicht aufgehoben war, man also innerhalb des Systems feststellen konnte, daß dieser Ausschnitt nicht zum Ganzen paßt, sich der Niederschreibende also in diesem Punkt geirrt haben mußte. Fritz Kern vertritt nun die These, daß „[...] wäre das Gewohnheitsrecht durchweg aufgezeichnet und nach dem aufgezeichneten Buchstaben beherzigt worden, dann hätte es sich durch die vollkommene Erstarrung, die ihm gefolgt wäre, selber *ad absurdum* geführt; [...] Man hätte dann notgedrungen zu dem Rechtsbegriff des kodifizierten Rechts übergehen müssen, das durch jüngeres kodifiziertes Recht aufgehoben wird.“¹⁴⁴

¹⁴⁰ Kaufmann 1984, S. 21

¹⁴¹ Kaufmann 1984, S. 21 f.

¹⁴² Kern 1919, S. 27

¹⁴³ Janz 1989, S. 35 f. Brigitte Janz nutzt dabei T. Böhler: Rechtsquellen, Bd 1: Gewohnheitsrecht, Enquête, Kodifikation, Zürich 1977, S. 16.

¹⁴⁴ Kern 1919, S. 27

Diese Auffassung läßt sich auch in dem Aufsatz von Marita Blattmann wiederfinden, dort allerdings ohne Verwendung des Konjunktivs, da sie die von Fritz Kern beschriebene Entwicklung im Spätmittelalter beobachtet. Denn sind erst einmal - mehr oder weniger durch Zufall - einige Rechtsnormen oder Rechtzusagen aus der Vielzahl der ungeschriebenen auf Pergament festgehalten, entwickeln diese ein 'Eigenleben'.¹⁴⁵ Denn: „Eine schriftliche Rechtzusage m ü n d l i c h zu bestätigen, ist schlicht inopportun. Man kann Materie nicht durch immateriellen Zugriff ändern.“¹⁴⁶ Würde man die immaterielle Änderung zulassen, würde dies zur Rechtsunsicherheit führen, da jedesmal, wenn ein schriftliches Dokument vorgelegt würde, die Frage aufkäme, ob es nicht in der Zeit zwischen Abfassung und aktuellem Vorlegen durch mündliche Vereinbarungen aufgehoben oder abgeändert worden sei. Solange Anfechtungen dieser Art möglich sind, kann das Dokument nicht seine vorgesehene Bedeutung erhalten, es hätte für den Besitzer keinen Wert. Den Wert der dauerhaften Bestätigung und Beweisbarkeit eines zugesprochenen Rechtes erhält das Schriftstück erst durch einen konsequent materiellen Umgang mit dem Materiellen. Als einzige Alternative zur Schaffung neuen Schriftgutes, wenn das alte seine Rechtskraft verloren haben soll, bietet sich die physische Zerstörung des älteren an.¹⁴⁷ „Wer ein 'Anspruchsdokument' physisch zerstört, ist dadurch gegen inhaltsgleiche Zweitschriften oder Fälschungen noch nicht gefeit - gefeit ist er erst durch eine schriftliche Fixierung der Tatsache, daß die alten Ansprüche erloschen oder abgegolten sind.“¹⁴⁸ Schriftliches muß deshalb nicht nur materiell behandelt, sondern schriftlich bestätigt oder widerrufen werden. Es wurde aber nicht nur im Bestätigungs- oder Widerrufungsfalle die Entstehung eines neuen Schriftstückes notwendig, sondern allgemein haben verschriftlichte Rechtsbestimmungen „[...] eine ausgesprochene Tendenz, themenverwandte Anlagerungen zu bilden, weil eben Schriftliches schriftlich präzisiert, abgeändert kommentiert werden muß.“¹⁴⁹

Aber auch Marita Blattmann behauptet natürlich nicht, daß im Spätmittelalter 'plötzlich' das geschriebene Recht die einzige und absolut bindende Rechtsquelle dargestellt hätte. Sie dokumentiert lediglich den allmählich erfolgenden Wandel und vollzieht die zwingend zu ihm führen müssenden Gründe nach. Deutlich wird dies bei ihrer Reflexion über den Zusammenhang zwischen den materiell überlieferten Rechtstexten und der tatsächlichen Rechtswirklichkeit: „Zeitgenossen lesen Rechtstexte ganz anders als die Nachwelt. Wir sehen heute eine ganze Reihe von in Worten erstarrten Normen, von denen wir annehmen, daß sie eine Wirklichkeit gestalten oder gestalten wollten, [...]. Zeitgenossen hingegen retuschieren bei der Lektüre Widersprüche und Fossilien einfach weg, weil sie wissen, was aktuell gilt und was veraltet ist. Sie korrigieren blitzschnell und unbewußt das Geschriebene durch ihr Tatsachenwissen, Unpassendes, Veraltetes, Überflüssiges wird nicht als störend empfunden, sondern einfach ignoriert. So können Abweichungen zwischen Text und Realität noch in einem Ausmaß problemlos toleriert werden, das von unserer Perspektive aus untragbar scheint.“¹⁵⁰

Damit ist der Bogen zurückgeschlagen zur Quellenproblematik (Kapitel 3.1.1), zugleich aber sind wichtige Voraussetzungen für das Verständnis des mittelalterlichen Stadtrechtes gelegt (Kapitel 4).

¹⁴⁵ Blattmann 1994, S. 333 f.

¹⁴⁶ Blattmann 1994, S. 335

¹⁴⁷ Blattmann 1994, S. 336 f.

¹⁴⁸ Blattmann 1994, S. 337

¹⁴⁹ Blattmann 1994, S. 340

¹⁵⁰ Blattmann 1994, S. 346

3.2.3 Der Sachsenspiegel: Schriftliches oder verschriftlichtes Recht

Vor der Untersuchung, ob es sich bei der Originalfassung des Sachsenspiegels um schriftliches oder um verschriftlichtes Recht handelt, sollen die aus Kapitel 3.2.2 hierher verschobenen Fragen nach den Gründen, die zum Verfassen dieses Rechtsbuches führten, und nach der Art der Bestimmung des Inhaltes behandelt werden.

Laut Adolf Laufs war Eike von Repgows Ziel der Niederschrift, „[...] das überlieferte Recht seines Stammes und darüber hinaus das Recht schlechthin als Bestandteil der christlichen Weltordnung schriftlich niederzulegen und festzuhalten. Denn die wohlgegründete Ordnung der Vorfahren schien Eike von Repgow durch die Wirren seiner Gegenwart bedroht. [...] Eike von Regow wollte dem Unrecht entgegenwirken, indem er die Kenntnis des Rechts und der Mittel, es durchzusetzen, mit Hilfe des geschriebenen, also beständigeren und eindeutigeren Wortes verbreitete.“¹⁵¹ Die historisch überlieferten Turbulenzen aus seiner Lebenszeit, die sich mit seiner Geburt um das Jahr 1180 und der Feststellung, daß er erst nach 1233 starb, einigermaßen eingrenzen läßt, lassen diese Begründung plausibel erscheinen.¹⁵² Ruth Schmidt-Wiegand eröffnet aber die interessante Alternative, daß die Niederschrift aus den gleichen Motiven (allerdings des Auftraggebers) im Auftrage und am Hofe des Reichsfürsten Heinrich I. von Anhalt erfolgte. Für diese These spricht, daß Eike von Repgow 1215 und 1219 in Urkunden gemeinsam mit ihm genannt wird und die Ausrichtung des Rechtsbuches auf Gesamtsachsen.¹⁵³

Unabhängig von der Entscheidung, ob Eike von Repgow eigenverantwortlich oder im Auftrag handelte, ist zu überlegen, woher Eike von Repgow das Rechtswissen, welches er aufschrieb, bezog. Eine Illustration in der Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels zeigt „[...] dem Autor, Eike von Repgow, die christlichen Könige Konstantin und Karl gegenübergestellt, die dem Verfasser des ‘Sachsenspiegels’ mit Befehls- oder Redegestus das Recht diktierten. Der Autor kniet vor ihnen, [...], indem er mit Schwurfingergebärde seiner Rechten die Übereinstimmung seiner *auctoritas* mit der der historischen Könige Konstantin und Karl gleichsam beschwört. Ein unbeschriebenes Spruchband ([...]), das sich hinter seinem linken Arm in die Höhe zieht und bis über die Taube mit Nimbus reicht, bezeichnet die Inspiriertheit von Autor und Werk durch den Heiligen Geist.“¹⁵⁴ Diese Darstellung mag den Idealvorstellungen des Mittelalters entsprechen (vgl. Kapitel 3.1.2), kann von unserem heutigen kritischen Denken aber nicht als Beschreibung eines tatsächlichen Vorganges akzeptiert werden. Bei der Annäherung an die Quelle, die Eike von Repgow zur Verfügung stand, hilft deshalb eher folgende Überlegung weiter: „Im 13. Jahrhundert [...] gehörte die Rechtskunde - nicht die Rechtswissenschaft, denn eine solche hatte sich in den deutschen Landen noch nicht entfaltet und ausgebreitet - zum geistigen Besitz der meisten Menschen, unter deren Teilnahme und vor deren Augen sich die Rechtspflege oft als öffentliches Schauspiel, immer als selbstverständliches Stück mittelalterlichen Gemeinschaftslebens vollzog.“¹⁵⁵ Da

¹⁵¹ Laufs 1973, S. 5

¹⁵² Laufs 1973, S. 6 f.

¹⁵³ Schmidt-Wiegand 1991, S. 42. Ruth Schmidt-Wiegand nennt als Ursprung dieser These P. Johanek: Eike von Repgow, Hoyer von Falkenstein und die Entstehung des Sachsenspiegels, in: *Civitas Communis. Studien zum europäischen Städtewesen. Festschrift Heinz Stoob*, hg.v. H. Jäger, F. Petri, H. Quirin, Köln / Wien 1984, S. 722 f. Peter Johanek soll (a.a.O.) dabei auch auf einen möglichen städtischen Impuls zur Verschriftlichung hinweisen (Dilcher 1998, S. 108).

¹⁵⁴ Schmidt-Wiegand 1992, S. 166

¹⁵⁵ Laufs 1973, S. 4

Eike von Repgow zu den ‘nobilis viri’ zählte und über eine auch für seinen Stand (vgl. Kapitel 2.1.2) überdurchschnittliche Bildung - er konnte Latein, Lesen und Schreiben - verfügte, erwarb er seine Rechtskenntnisse vermutlich im Amt des Schöffen, als Verwalter zu Lehen getragenen Besitzes und als Berater der in seiner Heimat politisch Maßgebenden.¹⁵⁶

Da er neben dem in seiner Heimat praktizierten Recht zudem die Bibel sehr gut, das römische Recht hingegen anscheinend nicht kannte,¹⁵⁷ ist zumindest äußerst unwahrscheinlich, daß er auf die Idee kam, Gott dessen Recht als alleinigem Gesetzgeber streitig zu machen und selbst Recht zu setzen. Es wäre zwar theoretisch möglich, daß alle zu Gottes Willen und Gottes Funktion als oberstem Richter hergestellten Bezüge zu Beginn des Landrechtes rein taktischen Überlegungen zur Legitimation entsprangen, doch sollte man nicht vergessen, daß auch Eike von Repgow in die mittelalterliche Vorstellungswelt eingebunden war. Wenn er allerdings das römische Recht und dessen Satzungscharakter gekannt hätte, wäre der Versuch einer Übertragung des dort Kennengelernten in das heimatliche Recht wahrscheinlicher. Eike von Repgow kündigt in seinem Vorwort auf jeden Fall ‘nur’ an, daß er im ‘Spiegel der Sassen’ das althergebrachte Gewohnheitsrecht zusammenstellen und auf diese Weise erhalten und bewahren will („Dit recht hebbe ek selve nicht irdacht, / it hebbet van aldere an unsik gebracht / unsere guden vorvaren. / mach ek ok, ek wel bewaren, / Dat min scat under der erde / mit me nicht verwerde.“¹⁵⁸). Jedoch begnügte er sich - entgegen der Ankündigung - nicht mit einer bloßen *Abspiegelung* des in Sachsen geltenden Rechtes, sondern versuchte in zahlreichen Punkten, Abhilfe zum Besseren zu schaffen.¹⁵⁹ Als konkretes Beispiel sei auf Ssp. Ldr. 3, 42 hingewiesen: Ausgehend von der Ebenbildlichkeit des Menschen zu Gott fragt Eike von Repgow an dieser Stelle nach Gründen für die Entstehung der Unfreiheit und führt zunächst einige zeitgenössische Theorien vor, die er aber alle folgend verwirft.¹⁶⁰ Den Abschluß bildet die These: „Nach rechter wahrheit so hat eigenschaph / begin von dwange unde von venkisse unde / von unrechter gewalt, die men von aldere / in unrechte gewonheit gezogen hat unde nu / vor recht haben wil“¹⁶¹, die - laut Ekkehard Kaufmann - übersetzt ungefähr so lauten dürfte: „Wahrheitsgemäß hat die Leibeigenschaft ihren Ursprung in Zwang, Gefängnis und unrechter Gewalt. Diese Gründe wurden schon früher zu einer - wenn auch unrechten - Gewohnheit. Heute hält man sie für Recht.“¹⁶² Daß Eike von Repgow damit jedoch nichts Außergewöhnliches tat, bringt Ekkehard Kaufmann zum Ausdruck, denn im gesamten Mittelalter „[...] bildet die verbreitete Vorstellung, daß es früher, in grauer Vorzeit, im Paradies einen Idealzustand gegeben habe, er in der Folgezeit nur verfälscht, verdorben oder gar verschüttet worden sei“¹⁶³, eine Brücke zur Rechtserneuerung. Und auch Fritz Kern stellt entsprechend fest: „Der bezeichnende Ausdruck für mittelalterliche Rechtsreform ist *legem emendare*, das Recht von seinen Verunstaltungen befreien.“¹⁶⁴ Eike von Repgow verbleibt bei der Abfassung des Sachsenspiegels also in den Spielräumen, die das Rechtsverständnis seiner Zeit allgemein bestimmten.

¹⁵⁶ Laufs 1973, S. 6 f.

¹⁵⁷ Laufs 1973, S. 7. Karl Kroeschell betont, daß er zudem das kanonische Recht kannte. (Kroeschell 1977, S. 366)

¹⁵⁸ Repgow 1991, Vorreden: Z. 151 - 156.

¹⁵⁹ Wadle 1977, S. 510

¹⁶⁰ Repgow 1991, S. 189 - 191

¹⁶¹ zit. n. Kaufmann 1984, S. 64

¹⁶² Kaufmann 1984, S. 64

¹⁶³ Kaufmann 1984, S. 100

¹⁶⁴ Kern 1919, S. 25. Ähnlich zur ‘Rechtsbesserung’ auch: Ebel 1974, S. 243.

Konsequenterweise sieht Eike von Reggow deshalb auch seine eigene Verschriftlichung des Rechts nicht als höchste Autorität an. Das erkennt man z.B. daran, daß er „[...] diejenigen, die etwas an seinem Werk vermissen oder glauben, daß er es nicht richtig dargestellt habe, auf[fordert], sich dorthin zu wenden, *wo men it na rechte bisceide* (V. 147 ff.), d.h. wo man ihnen mündlich, dem Recht entsprechend Bescheid, Auskunft erteilen kann. Wer in seinem Buch (V. 195) *vragerede* sucht, d.h. Antwort auf Rechtsfragen, und sie nicht findet, dem rät er, sich umzuhören (V. 201 ff.) bei *wisen luden, de diu warheit kennen beduden / unde ok hebbden den sede, / dar se recht sin da mede ...*, bei Leuten also, die die Wahrheit kennen und auszulegen verstehen und auch die Gewohnheit haben, sich dem Recht entsprechend zu verhalten.¹⁶⁵ Auch für den Sachsenspiegel gilt deshalb, was Marita Blattmann allgemein zu unseren Problemen mit dem mittelalterlichen Umgang mit Rechtstexten feststellt, denn „[w]ir interpretieren unwillkürlich als »situationsentbundene, abstrakte Normen« von absoluter Verbindlichkeit - [...] - was die mittelalterlichen Benutzer nur als ein mögliches ‘Lösungsmodell’ behandelten, vor dessen Hintergrund der konkret vorliegende Fall zu diskutieren war.“¹⁶⁶ Unter diesem Gesichtspunkt erhält die Tatsache, daß Ludwig von Bayern das Weistum i.e.S. als ‘Buchsager’ etablierte (vgl. Kapitel 3.2.2) eine ganz andere Bedeutung. Der geschriebene Rechtstext sollte nicht die Schöffen ersetzen, sondern war nur eine weitere Meinung, die bei der Urteilssuche ‘gehört’ werden mußte, wozu jemand, der wußte, was das Niedergeschriebene dazu sagte, ausgereicht haben dürfte. Auch Walter Koschorrek bezweifelt dementsprechend - wieder konkret auf Eike von Reggow bezogen -, daß dieser „[...] auf den Gedanken gekommen [wäre], daß der bis dahin schriftlos ablaufende Rechtsgang jetzt plötzlich auf die Verwendung des Buches im Gericht selber umgestellt würde.“¹⁶⁷

Abschließend läßt sich deshalb vermuten, daß Karl Kroeschells Einschätzung des Sachsenspiegels nicht bloß als Abbild, sondern auch als Vorbild zutrifft.¹⁶⁸ Außerdem deutet vieles des in diesem Kapitel Zusammengestellten daraufhin, daß Elmar Wadle mit der folgenden Einschätzung recht hat: Erst „[d]ie an den Digisten geschulten Juristen verleihen dem durch Glosse und Allegation anerkannten Sachsenspiegel Authentizität als *beschrieben recht* und schaffen so die Grundlage für dessen praktische Verwendbarkeit. Sie bleiben dabei jedoch nicht stehen, sondern sie tragen die am römisch-kanonischen Recht entfaltenen Ansichten vom Entstehungsgrund des Rechts auch an den Sachsenspiegel heran: sie begreifen ihn [...] als »Kaiserrecht«, als gesetztes Recht. Den Aufzeichnungen heimischen Rechts wird damit ein Geltungsgrund zugesprochen, welcher nicht den historischen Realitäten, wohl aber der Vorstellungswelt der zeitgenössischen Jurisprudenz entspricht.“¹⁶⁹ (siehe dazu später Kapitel 4.2.2)

¹⁶⁵ Schmidt-Wiegand 1989, S. 358. Ruth Schmidt-Wiegand verwendet die von Karl August Eckhardt herausgegebene Ausgabe des Sachsenspiegels.

¹⁶⁶ Blattmann 1994, S. 348.

¹⁶⁷ W. Koschorrek: Die Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, Kommentarband, Frankfurt a.M. 1970, S. 4 zit. n. Janz 1989, S. 35

¹⁶⁸ Kroeschell 1977, S. 366

¹⁶⁹ Wadle 1977, S. 517. Elmar Wadle nennt in einer Fußnote dazu H. Krause: Kaiserrecht und Rezeption (Abhandlung der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse), o.A.d.O. 1952, S. 87 ff.

4 Schriftlichkeit und Rechtssituation in den Städten

4.1 Pragmatische Schriftlichkeit und Rechtsbedürfnisse in der mittelalterlichen Stadt

4.1.1 Gründe für die entstehende pragmatische Schriftlichkeit in der Stadt

Um die Gründe, die zum Aufkommen einer pragmatischen Schriftlichkeit in der mittelalterlichen Stadt führten, verstehen zu können, muß man die Entwicklung des Kaufmannswesens im Laufe des Mittelalters betrachten, da innerhalb dieser Bevölkerungsgruppe das Bedürfnis zur pragmatischen Verwendung der Schrift erwachte.

Die Kaufleute des frühen und hohen Mittelalters waren fast ununterbrochen unterwegs, nur die bessergestellten Kaufmänner hatten in einem Wik ihr ständiges Winterquartier. Die letzteren handelten vor allem mit Gewürzen, Pelzen, Schmuck, Glas und Tuchen, denn nur mit diesen Luxusgütern konnten sie ihre Käuferschicht - die Adligen der Burgen und des herrschaftlichen Hofes sowie den Bischof - versorgen, da die Konsumwaren von den leibeigenen Bauern der Herren selbst angebaut bzw. hergestellt wurden. Einige wenige machen sich sogar auf den Weg, um in fernen Ländern neue, exotischere Waren zu besorgen oder dort neue Absatzmärkte zu finden. Das Gros der Kaufleute reiste jedoch nur gemeinsam mit Berufsgenossen von Markt zu Markt, um seine Waren der ortsansässigen Bevölkerung feilzubieten.¹⁷⁰ „Die Quellen sprechen von den »itinerantes«, den herumwandernden Kaufleuten. Sie »gingen und kamen«, sie »begaben sich um ihrer Geschäfte willen eilig zum Markt«, heißt es.⁴⁷¹

Mit dem Beginn des Spätmittelalters kommt es durch veränderte Techniken im agrarischen und gewerblichen Bereich zu einem Aufschwung, der die Produktion von Überschüssen ermöglichte. Aufgrund der besseren Lebensbedingungen großer Teile der Bevölkerung und der infolgedessen ermöglichten Ausweitung des Handels, werden die Wiken bedeutender und prächtiger, denn mehr potentielle Konsumenten sorgten für einen größeren Warenumsatz. Häufig schlossen sich damals Burg und Wik zur Stadt zusammen, bzw. neue Städte wurden gegründet.¹⁷² Für die Folgezeit beobachtet Dieter Zimmerling grundlegende Veränderungen: „Unmodern war er geworden der fahrende Händler mit seinem Karren oder gepackten Pferd, der auf holprigen Straßen umherzog, um hier einzukaufen, was woanders benötigt wurde. In dem Maße, wie Städte aus dem Boden wuchsen, »verbürgerlichte« der Kaufmann. Häufiger als früher blieb er zu Hause, im Kontor, und dirigierte vom Pult im Kontor sein Unternehmen. Die notwendige Warenbegleitung überließ er angestellten Hilfskräften.“⁴⁷³ Henri Pirenne geht dementsprechend „[...] davon aus, daß bereits im 11. und 12. Jahrhundert der Handel mit seinem komplizierten Verteilungssystem und ausgebildeten Schriftverkehr nicht ohne weiteres von illiteraten Kaufleuten bewältigt werden konnte. Die avancierten Handelsherren hätten deshalb für ihre Korrespondenz entweder Geistliche beschäftigen oder selbst die notwendigen Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen erwerben müssen.“⁴⁷⁴

¹⁷⁰ Zimmerling 1993, S. 53 - 56, 61f., 108

¹⁷¹ Zimmerling 1993, S. 56

¹⁷² Zimmerling 1993, S. 56 - 58, 62. Dieter Zimmerling nennt als Beispiele für die technischen Neuerungen u.a.: Verbesserung der Anspannsysteme durch das Aufkommen des Stirnjoches für den Ochsen; Gründlichere Feldbearbeitung durch die Erfindung der Egge; Erhöhung der Felderträge durch Einführung der Drei-Felder-Wirtschaft; Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten der Wassermühlen durch die Entwicklung der Nockenwelle.

¹⁷³ Zimmerling 1993, S. 114

¹⁷⁴ Peters 1983, S. 270. Ursula Peters entnimmt dies dem Aufsatz: H. Pirenne: L'instruction des marchands au moyen âge (1929), in: ders. (Histoire économique de l'occident médiéval, Bruges 1951, S. 551 - 570.

Tatsächlich begleiteten schon bei den großen Handelsfahrten des 11. und 12. Jahrhunderts Geistliche die in einem Verbund gemeinsam reisenden Kaufleute. Dabei handelte es sich vermutlich meistens um Geistliche der niederen Weihen, die in kirchlichen Kapiteln ihre Schreibkenntnisse erworben hatten.¹⁷⁵ Auch reiche Kaufleute, die bereits ihre Geschäfte vom Kontor aus führten, nahmen für den Schriftverkehr Kleriker in ihre Dienste. Da sie die Geistlichen z.T. darüber hinaus damit beauftragten, ihre Kinder zu unterrichten, erlangten auf diese Weise in kaufmännischen Kreisen bürgerliche Laien Zugang zum Schriftwesen.¹⁷⁶ Andere Kaufleute sandten ihre Söhne in dieser Zeit zu den Kapitelschulen, damit sie dort Lesen und Schreiben erlernen konnten. Dabei riskierten sie, daß ihre Kinder dem Weltlichen entfremdet und Mönche wurden, wie es von einem Kaufmann aus Huy überliefert ist, dem dies im 12. Jahrhundert widerfuhr. Aber auch, wenn die Söhne später ins Elternhaus zurückkamen, hatten sie innerhalb des Lehrbetriebes der Klosterschulen -außer der reinen Beherrschung der Schrift - wenig von dem gelernt, was ein Kaufmann zur Ausübung seines Berufes beherrschen mußte. So kam es zu Auseinandersetzungen zwischen Kaufleuten, die ein Schulwesen aufbauen wollten, das an den Bedürfnissen der städtischen Oberschicht orientiert war, und der Kirche, die nicht bereit war, auf ihr Schul- und Bildungsmonopol zu verzichten.¹⁷⁷

Einen interessanten Beleg dafür, daß dieser Streit zumindest in einigen Städten zugunsten der Kaufleute entschieden wurde, liefert ein aus der Zeit um 1370 stammender Fund in Lübeck. Es handelt sich dabei um Unterrichtsgeräte, die in einer im Mittelalter zugemauerten Kloake einer Schule neben der St. Jacobi Kirche entdeckt wurden. Darunter sind eine größere Anzahl Wachstafeln, auf denen noch Schreibübungen der Schüler zu erkennen sind.¹⁷⁸ „Da schickt etwa ein Lübecker Kaufmann seinem Geschäftsfreund 31 Tonnen Wein; ein anderer bittet um Angabe eines geeigneten Gastfreundes, wenn er, wie man ihm geraten habe, selbst nach Thüringen und Frankfurt fahre, um mit Hering und Stockfisch zu handeln.“¹⁷⁹ Es handelt sich eindeutig um Entwürfe für weltliche - geschäftliche - Schreiben. Allerdings erlernte man das Lesen und Schreiben noch immer am Lateinischen, und so sind auch Kaufmannsbücher und Handelsakten zum größten Teil lateinisch geschrieben. Erst im 15. Jahrhundert kommen Schulen auf, in denen man, ohne zuvor Latein lernen zu müssen, Lesen, Schreiben und Rechnen lernen konnte.¹⁸⁰

Der - im Verhältnis zur Landbevölkerung sehr - hohe Grad der Schriftlichkeit innerhalb der städtischen Oberschicht resultierte also indirekt aus dem ökonomischen Aufschwung zu Beginn des Spätmittelalters, da aufgrund des dadurch ermöglichten Seßhaftwerdens der Kaufleute die Notwendigkeit zur Kommunikation über weitere Distanzen entstand, deren einzige damalige Möglichkeit die Korrespondenz darstellte. Der kaufmännische Brief war dabei häufig auch ein ökonomisches Dokument: „Neben Geschäftsbriefen mit Preisangaben, Kaufaufträgen und sonstigen Informationen etablierte sich der Wertbrief.“¹⁸¹

¹⁷⁵ Rörig 1952, S. 38

¹⁷⁶ Grundmann 1958, S. 60

¹⁷⁷ Rörig 1952, S. 38

¹⁷⁸ Rörig 1952, S. 39

¹⁷⁹ Rörig 1952, S. 39

¹⁸⁰ Grundmann 1958, S. 60 f.

¹⁸¹ Faulstich 1996, S. 265. Werner Faulstich verweist auf G. Steinhausen: Geschichte des deutschen Briefes. Zur Kulturgeschichte des deutschen Volkes, Nachdruck d. Ausg. Berlin 1889, Zürich 1968, S. 70 ff. Interessant sind auch Dieter Zimmerlings Ausführungen zur Notwendigkeit des 'Brief-Splittings', zum aufkommenden Brieftransportwesen und zum reinen Prestigewert des Briefwechsels (Zimmerling 1993, S. 230 - 232).

4.1.2 Die Bedeutung der Schrift für die Befriedigung städtischer Rechtsbedürfnisse

Bei der Untersuchung der städtischen Rechte muß man beachten, daß es auf deutschem Boden keine Kontinuität des Städtewesens von der Antike bis ins späte Mittelalter gab. Auch bei den Städten am Rhein, die sich in den Ruinen alter römischer Städte bildeten, handelte es sich um erneute Ansiedlungen.¹⁸² Denn die Städte des Mittelalters entstanden erst zu Beginn des Hochmittelalters in Folge des - im Kapitel 4.1.1 dargestellten - wirtschaftlichen Aufschwunges durch Zusammenschlüsse der Wiken mit Burgen oder als Neugründungen, die von Grundherren, die Anteil an der Einnahmequelle Handel haben wollten, initiiert wurden. Für die Anlage neuer Städte waren also vor allem wirtschaftliche Absichten der geistlichen wie weltlichen Fürsten ausschlaggebend. So entstanden die Städte überall dort, wo der ökonomische Anreiz - als Sammelpunkte der bäuerlichen Produktion und Verteilerzentren für den Fernhandel - gegeben war.¹⁸³ Da es keine Kontinuität des Städtewesens gab, standen die Städte zu Beginn überall - ebenso wie der ländliche Raum - unter der Herrschaft eines Territorialherren.¹⁸⁴ Die Stadtgemeinde erwuchs erst allmählich aus der Landgemeinde.¹⁸⁵ „Abgesehen von Marktangelegenheiten, die nach Kaufmannsbrauch zu erledigen waren, [...] lebten die frühen Stadtbewohner im wesentlichen nach Landrecht [...]“.¹⁸⁶ Es gibt deshalb zunächst (rechtlich) keinen prinzipiellen Unterschied zwischen Stadt und Land.

Sehr bald jedoch kam es zur Ausbildung von Unterschieden. Die einflußreicheren Stadtbewohner trotzten dem Territorialherren immer mehr Privilegien ab und begannen die Rechte in ihrem Sinne umzugestalten. Auf welche Weise den Städtern die Übernahme immer weitergehender Befugnisse gelang, soll in dieser Arbeit nicht betrachtet werden. Stattdessen sollen mentalitätsgeschichtliche Aspekte in den Vordergrund treten, und genauer untersucht werden, warum die Städter das Recht ändern wollen. „Grundlage für die Veränderung in der Rechtsstruktur ist das rechnende ökonomische Denken des Kaufmanns, der ein Recht braucht, das Grundlage sein kann für eine geplante wirtschaftliche Zukunftserwartung. Der Fernkaufmann vor allem muß die rechtliche Sicherheit haben, daß sich seine Investitionen von Kapital, Wagnis und Initiative berechenbar verwirklichen läßt. Das ist eine andere Grundlage der Lebenserwartung als die der bäuerlich-adligen Welt, die vor allem von natürlichem Gedeihen, von Erntesegen, Jagd- und Kriegsglück ([...]) abhängig ist.“¹⁸⁷ Dem Kaufmann erschien das alte Rechtsverfahren disfunktional. Er wollte nicht mehr von den Unwägbarkeiten des Gottesbeweises abhängig sein, der Gefahr des Prozeßformalismus entrinnen und sicher sein können, daß ein ihm zustehendes Recht nicht durch Eidhelfer der Gegenseite einfach aufgehoben werden konnte.¹⁸⁸ Es kam aufgrund rationaler Überlegungen zur Einführung von rechtlichen Neuerungen. Im folgenden sollen einige dieser Veränderungen beispielhaft herangezogen werden, um an ihnen zu verdeutlichen, worin die Bedürfnisse der Kaufleute konkret bestanden, wie sie zu befriedigen versucht wurden und welche Rolle die Schriftlichkeit bei der Umsetzung spielte.

¹⁸² Coing 1971, S. 40 f.

¹⁸³ Zimmerling 1993, S. 62, 109 f. Erika Uitz sieht neben den ökonomischen auch militärische und administrative Gründe für die feudalen Stadtgründungen (Uitz 1973, S. 401). Allgemeineres zum Thema der Stadtgründung findet man bei Patze 1977, S. 163-196.

¹⁸⁴ Coing 1971, S. 41

¹⁸⁵ Kroeschell 1963, S. 481. Karl Kroeschell bezieht sich dabei auf G.v.Below: Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, o.A.d.O 1889. Franz Irsigler betont ebenfalls, daß es sich bei der Trennung von städtischen und ländlichen Rechtskreisen um einen langgestreckten Prozeß handelte (Irsigler 1978, S. 122).

¹⁸⁶ Ebel 1974, S. 242

¹⁸⁷ Dilcher 1978, S. 102

¹⁸⁸ Dilcher 1992, S. 18

Dem Händler mußte vorrangig an einer Vereinfachung der rechtsgeschäftlichen Vorgänge gelegen sein, die jedoch die Nachweisbarkeit des Geschäftes nicht beeinträchtigen durfte, denn das landrechtliche Minimum von zwei Geschäftszeugen (bei wichtigeren Geschäften sieben und mehr), sowie der Brauch des 'großartigen Weinkaufes', welcher der Bewirtung der Geschäftszeugen und dem Zutrinken der Vertragspartner zur Vertragsbesiegelung diente, waren für das verhältnismäßig seltene Verkaufsgeschäft unter Bauern realisierbar, für den täglichen Handel auf dem städtischen Markt und im Kontor jedoch nicht praktikabel. Bei wichtigen Geschäften suchten die Vertragspartner deshalb das Rathaus auf und ließen ihre Absprachen im Stadtbuch beurkunden. Nur wenn diese direkte Dokumentation im Stadtbuch ausnahmsweise nicht möglich war, griffen die Kaufleute auf die alte landrechtliche Regelung zurück und bedienten sich der Geschäftszeugen. Allerdings verließ man sich nun nicht mehr bezüglich der einzelnen Regelungen der Absprache auf deren Gedächtnis, sondern händigte ihnen stattdessen *litterae memoriales* aus, die sie anstelle der Rechtshandlung beglaubigen sollen, und die der Kaufmann bei nächster Gelegenheit vorsorglich - für den Fall eines später auftretenden Rechtsstreites - als Beweis beim Gericht oder Rat deponierte.¹⁸⁹

Allgemein wird das Interesse an der Beweisbarkeit von Absprachen sehr hoch gewesen sein. Ein Beispiel für einen Versuch, die Beweisbarkeit der einem zustehenden Rechte zu erhöhen und gleichzeitig zudem die Prozeßabwicklung zu beschleunigen, findet sich im Hamburger Stadtrecht von 1270, in dem „[...] die Möglichkeit, eine Schuld vom Schuldner vor dem Rat anerkennen und sie dann in ein städtisches Register eintragen zu lassen [, eingerichtet wurde]. Dann kann der Schuldner später die Schuld nicht mehr bestreiten; der Beweis mit Zeugen ist ihm abgeschnitten; der Gläubiger kann in einem einfachen Verfahren vor dem Rat zur Vollstreckung gelangen. Hat der Schuldner bezahlt, so muß er einen entsprechenden Vermerk im Schuldbuch erwirken.“¹⁹⁰ Die schriftliche Fixierung eines Tatbestandes bei einer offiziellen Stelle erhält dabei offensichtlich alleinige Beweiskraft. Die Schrift wird über das mündliche Wort gestellt.

Auch in anderen Zusammenhängen zeigt sich, daß zunehmend Urkunden und Register als ausschlaggebend für die Urteilsfindung im städtischen Prozeß werden sollten. So kam es in vielen Städten im Bereich des Grundbesitzrechts zu Veränderungen in dem Sinne, daß städtischer Haus- und Bodenbesitz zunehmend als Kapitalanlage erkannt wurde, infolgedessen nahmen Kauf und Verkauf des Grundbesitzes zu. Da in größeren Gemeinwesen nicht mehr alle Gemeindeglieder einer feierlichen Übergabe beiwohnen konnten, welches zur Offenkundigkeit des Vorganges nach althergebrachter Brauch notwendig war, wird in vielen Städten schon sehr früh für den Grundstücksverkehr der schriftliche Beweis eingeführt. Zu diesem Zwecke wurde in norddeutschen Städten ein Grundbuchwesen entwickelt, während in Süddeutschland die in Italien üblichen Notariatsurkunden Verwendung fanden.¹⁹¹

Eng mit dem Aufkommen des Grundbuchwesens verbunden entstand die Möglichkeit der mehrfachen Verpfändung von Häusern und städtischen Grundstücken, die erst durch die öffentliche Sichtbarmachung im Grundbuch der Stadt die notwendige Übersichtlichkeit erhielt. Eine wichtige Voraussetzung dafür stellte das gewandelte Pfandrecht dar: Während im Landrecht das Pfand keine Bindung, sondern eine Ersatzleistung darstellte, die zwar wieder ausgelöst werden konnte, bei Nichtauslösung aber einfach im Besitz des Gläubigers verblieb, wobei der materielle Wert des Pfandes nicht mit der Schuld

¹⁸⁹ Ebel 1974, S. 244

¹⁹⁰ Coing 1971, S. 43

¹⁹¹ Dilcher 1978, S. 103

übereinzustimmen brauchte, ging das stadtrechtliche Pfandrecht zur rechnerischen Behandlung über. Der Gläubiger mußte ein nicht eingelöstes Pfand veräußern: Bei einem die Schuld übersteigenden Erlös war er verpflichtet, dem Schuldner diesen Mehrerlös zu erstatten, im Falle des Nichtausreichens des Erlöses zur Tilgung der Schuld konnte er Nachforderungen stellen. Pfandgabe wurde zum nüchternen Geschäft und konnte im Bereich des Bodenbesitzes als 'Hypothek' Aufnahme Anwendung finden.¹⁹²

Schuldverschreibungen haben insgesamt im städtischen Bewußtsein schon nach kurzer Zeit nicht mehr die negative Bedeutung, die dem Verschulden im Landrecht zukam. Die Schuldverschreibungen des Kaufmanns werden in den Städten vielmehr im Sinne eines Kredits aufgefaßt, wozu häufig der 'Wechsel' herangezogen wurde. Zu Beginn wurde der Wechsel nur als schriftliche Anweisung unter Geldwechslern verschiedener Orte verwendet. In ihm stand, daß dem namentlich benannten Inhaber des Papiers oder einem von diesem Bevollmächtigten eine bestimmte Summe auszuzahlen sei, und er ersparte somit den Händlern den durch mögliche Überfälle gefährlichen Geldtransport von einem Handelsplatz zum nächsten. Doch die einfache Handhabung läßt den Wechsel neben dieser ursprünglichen Funktion sehr schnell zum Kreditpapier aufsteigen, welches auch vor Gericht als Beweis anerkannt wird.¹⁹³

Die bisher vorgestellten Beispiele für die Möglichkeiten, die der Einsatz schriftlicher Dokumentation zur Befriedigung städtischer Rechtsbedürfnisse bot, und die damit verbundenen Neuregelungen bezogen sich typischer Weise (wie im Kapitel 4.2.3 zum Ausdruck kommen soll) auf geschäftliche Anwendungen im Handelswesen. Damit diese vorteilhaften Regelungen nicht einfach wieder abgeschafft werden konnten, bot sich für diejenigen, die mittlerweile alltäglich den Vorteil der beweisbaren, durch schriftliche Fixierung dauerhaft gemachten Absprachen nutzten, eine Festhaltung der veränderten Praxis in schriftlicher Form an. Ein weiterer Grund zur Aufzeichnung des Stadtrechts war vermutlich das Mißtrauen einiger sozialer Gruppen gegenüber denjenigen, die das Recht verkündeten. So kam es in Hildesheim um 1300 zur Ankündigung des Rates, daß er eine Kommission von Vier aus dem Rat und Vier aus den Ämtern damit betraute, „[...] daß sie der Stadt Recht aufschreiben ließen, wie es sie dünkte, daß es der Stadt und sowohl den Armen als den Reichen zugute komme. Was sie aufzeichnen ließen, das sollen die Ratsmänner ... ewiglich halten. Was von diesen Acht in der Stadt Buch geschrieben ist, sollen sie unverbrüchlich den Armen und den Reichen unverändert (*like*) halten.“¹⁹⁴

Ein weiteres Beispiel dafür, daß man erkannte, daß die wirtschaftlich und sozial sehr differenzierte Stadt nur mittels eines durch Schriftlichkeit kontrollierbaren Rechtes die allgemeine Akzeptanz aufrechterhalten konnte, findet sich in Goslar. Dort wurde ein durch Kaufleute, Wollwirker und die Gilden verwillkürtes Recht in das Rechtsbuch eingetragen. Um nachträgliche Änderungen ohne Prüfung durch Rat, Kaufleute, Wollwirker und Gilden zu verhindern, wurden in der Folgezeit jährlich zwei Ratsmänner mit der Verwahrung des Buches betraut, zu dem ohne Erlaubnis des Rates niemand Zugang erhielt.¹⁹⁵

Abschließend bleibt festzuhalten, daß der größte Teil des geltenden Rechts unverschriftlicht blieb, da man - aufgrund des immer noch vorherrschenden Charakters der Verschriftlichung (siehe Kapitel 3.2.1) - nur die vom allgemeinen Recht abweichenden Sonderrechte dokumentieren mußte.

¹⁹² Ebel 1974, S. 245

¹⁹³ Ebel 1974, S. 256 f.

¹⁹⁴ Doebner, UB Stadt Hildesheim II, Nr. 547 zit. n. Patze 1977, S. 191

¹⁹⁵ Patze 1977, S. 192

4.2 Adaptionen und Rechtssetzungen in mittelalterlichen Stadtrechten

4.2.1 Adaption des Sachsenspiegels in den Stadtrechten

Während im Kapitel 3.2.3 noch dargestellt wurde, daß Eike von Repgow keine direkte Verwendung seines Buches im Gericht vorsah und auch keine Normsetzungsabsichten hegte, kam es dennoch im Rahmen der Entstehung schriftlichen Stadtrechts häufig zur Nutzung seines Werkes.

Ein erstes Zeugnis für die Rezeption des Sachsenspiegels in städtischen Rechtsbüchern stellt das noch vor 1270 entstandene Hamburger Ordeelbook dar. Es erfolgte zwar keine wörtliche Übernahme und auch kein ausdrücklicher Hinweis auf Stellen des Sachsenspiegels, doch in fast jedem dritten Artikel ist die Benutzung des Sachsenspiegels so klar ersichtlich, daß man sogar erkennen kann, daß der das Ordeelbook verfassende städtische Notar Jordanus von Boitzenburg die vermutlich zwischen 1261 und 1270 in Magdeburg entstandene Fassung des Sachsenspiegels als Vorlage verwendete.¹⁹⁶ Auf den Umstand, daß Jordan von Boitzenburg gelehrter Jurist war, wird im Kapitel 4.2.2 noch einmal einzugehen sein. Weitere Rechtsbücher, bei denen sich ebenfalls starke Orientierungen am Sachsenspiegel nachweisen lassen, sind z.B. das Zwickauer (1. Hälfte des 14. Jh.), das Neumarkter (1. Hälfte des 14. Jh.), das Silleiner (1378), das Eisenacher (1384-87) und das Glogauer Rechtsbuch (1386).¹⁹⁷ Die Tatsache, daß der Sachsenspiegel nicht ausdrücklich als Quelle erwähnt wird, hat keine Bedeutung dafür, welcher Einfluß von ihm auf die Stadtrechte ausging. Gerade dadurch, daß man sich seiner Nutzung in der Nachfolge nicht bewußt war, mag eine besonders häufige Anwendung ausgegangen sein, weil man doch vermuten mußte, daß man bei der Nutzung der städtischen Rechtsbücher auf stadteigene Rechte zurückgriff.

Anders verhält es sich im Falle des Herforder Rechtsbuches, dessen bis heute vorliegende Fassung kurz nach 1370 entstanden sein muß.¹⁹⁸ Das Herforder Rechtsbuch stellt nicht nur ein weiteres Zeugnis für die Rezeption des Werkes Eike von Repgows dar, sondern zeigt offensichtlich, daß der Sachsenspiegel durch die Verfasser des Herforder Rechtsbuches als unbedingte Autorität behandelt wird.¹⁹⁹ Es lassen sich mehr als 40 Zitate finden, die akribisch belegt wurden: „Nach einleitenden Worten wie *wente dat sassenrecht leret* wird regelhaft mit Hinweis auf Buch und Artikel der Vorlage, zum Beispiel *in deme derden boke, capitulo XXXIII*, der beigezogene Passus wörtlich ausgeführt.“²⁰⁰ Aufgrund der genauen Textübernahmen und der exakten Zitatbelege steht fest, daß den Verfassern ein vollständiger Sachsenspiegel-Codex zur

¹⁹⁶ Hüpper 1989, S. 48 f. Dagmar Hüpper verwendete die Texte H. Reincke: Das hamburgische Ordeelbook von 1270 und sein Verfasser, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. 72 (1955), S. 83 -110; H.-F. Rosenfeld: Jordan von Boitzenburg. Ein bedeutender Vertreter der mittelniederdeutschen Rechtsprosa, in: Nd. Jb. 105 (1982), S. 7 - 20 sowie P. Johanek: Rechtsschrifttum, in: Die deutsche Literatur im späten Mittelalter. 1250 - 1370, 2. Teil: Reimpaargedichte, Drama, Prosa, hg. v. I. Glier, München 1987, S. 396-431 u. 506 - 515.

¹⁹⁷ Hüpper 1989, S. 49.

¹⁹⁸ Hüpper 1989, S. 47. Dagmar Hüpper verweist hinsichtlich der Datierung auf W. Fedder / R. Peters: Zur Sprache des Herforder Rechtsbuches, in: Rechtsbuch der Stadt Herford. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Original-Format der illuminierten Handschrift aus dem 14. Jahrhundert, Kommentarband, hg. v. T. Helmert-Corvey, Bielefeld 1989, S. 208 - 225.

¹⁹⁹ Hüpper 1989, S. 48.

²⁰⁰ Hüpper 1989, S. 47. Dagmar Hüpper zitiert die Ausschnitte nach Das Herforder Rechtsbuch. Edition und Übersetzung, bearb. v. W. Fedders / U. Weber, in: Rechtsbuch der Stadt Herford. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Original-Format der illuminierten Handschrift aus dem 14. Jahrhundert, Kommentarband, hg. v. T. Helmert-Corvey, Bielefeld 1989, S. 10.

Verfügung stand, bisher konnte allerdings nicht geklärt werden, welche Vorlage benutzt wurde.²⁰¹ Das Herforder Rechtsbuch ist jedoch nicht nur bezüglich seiner außergewöhnlichen Genauigkeit beim Zitieren, sondern vor allem auch hinsichtlich der in ihm stattfindenden Bemühung um eine Verknüpfung des Sachsenspiegels mit der Herforder Rechtspraxis interessant. So findet man zur Erläuterung des abstrakten Rechtsstoffes zum einen datierte Fallstudien (Artikel 9 - 16) und zum anderen undatierte Rechtsweisungen, die Beispiele zur konkreten Umsetzung der allgemein formulierten Sätze des Sachsenspiegels liefern.²⁰² Deshalb „[...] darf dieses Kompendium als wertvolles Zeugnis für die »praktische Wirksamkeit« des von Eike von Repgow aufgezeichneten sächsischen Gewohnheitsrechts gelten.“²⁰³

Ein weiteres Zeugnis für die besondere Wertschätzung des Sachsenspiegels und die Bereitschaft, ihn zu nutzen, ist in einem Ratsbeschluß der Stadt Lüneburg belegt. Am 2. Dezember 1401 wurde „[...] die Rangfolge der Rechtszeugen bei der Urteilsfindung festgelegt: Donatus [= Stadtrechtsbuch] und Privilegien der Stadt - das *mene sassech lantrecht* - das *keyserrecht* und *wes me da vort nicht ane vind. dar scal me sik holden an dat gheistlike recht*.“²⁰⁴ In Lüneburg wurde also, wenn die stadtrechtlichen Satzungen zur Urteilsfindung nicht ausreichten, als erstes der Sachsenspiegel konsultiert. Wobei jedoch zu beachten ist, daß in der in Lüneburg verwendeten Sachsenspiegelhandschrift nicht nur der Text des Sachsenspiegels selbst, sondern auch - durch die Verwendung einer anderen Schriftart gekennzeichnete - Glossen.²⁰⁵ Der Bedeutung der Glossen soll sich genauer erst das Kapitel 4.2.2 zuwenden, dennoch sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß es sich bei dem Text, den die Stadt Lüneburg zu ihren Entscheidungen heranzog, schon um einen juristisch überarbeiteten handelte. Inwieweit die öffentlich bekundete, prinzipielle Bereitschaft zur Unterwerfung unter das im Sachsenspiegel festgelegte Recht nun aber tatsächliche Auswirkungen in der Rechtswirklichkeit zeigte, ist nicht mit Sicherheit zu beantworten. Als Indiz kann lediglich eine am Buchdeckel der Lüneburger Ratshandschrift des Sachsenspiegels befestigte Kette dienen, die darauf hindeutet, daß dieses Buch an einer relativ frei zugänglichen Stelle auslag, da es scheinbar gegen Diebstahl gesichert werden mußte. Für die angestrebte, tatsächliche Nutzbarkeit dieser Handschrift sprechen weiterhin, die für Nachträge und Kommentare zwischen Land- und Lehnrechtsteil freigelassenen Seiten (fast 100) und das den einzelnen Teilen vorangestellte Register, welches zur schnelleren Auffindung von Textstellen herangezogen werden konnte.²⁰⁶

Benutzerspuren können als weiteres Indiz bei der Entscheidung, ob die jeweiligen Abschriften des Sachsenspiegels häufiger herangezogen wurden, dienen. Zumindest verwendet Bärbel Müller dieses Kriterium bei der Bestimmung der Wolfenbüttler Bilderhandschrift und der Berliner Handschrift Mgf 10 als Gebrauchshandschriften.²⁰⁷

²⁰¹ Hüpper 1989, S. 50. Auf den folgenden Seiten beschäftigt sich Dagmar Hüppner mit den diversen, in der Forschung diskutierten Möglichkeiten. (Hüpper 1989, S. 50 - 56)

²⁰² Hüpper 1989, S. 57 f. Dagmar Hüpper verwendet Das Herforder Rechtsbuch. Edition und Übersetzung, bearb. v. W. Fedders / U. Weber, in: Rechtsbuch der Stadt Herford. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Original-Format der illuminierten Handschrift aus dem 14. Jahrhundert, Kommentarband, hg. v. T. Helmert-Corvey, Bielefeld 1989, S. 20 - 34 u. 86 - 94.

²⁰³ Hüpper 1989, S. 59 f. Dagmar Hüpper verweist bei 'praktische Wirksamkeit' auf Kroeschell 1977, S. 10.

²⁰⁴ Drescher 1991, S. 109 f. Ulrich Drescher beruft sich hierbei auf M. Stähli: Handschriften der Ratsbücherei Lüneburg, Wiesbaden 1981, S. 15. Marlis Stähli ihrerseits zitiert Donatus, Stadtarchiv Lüneburg AB 3, 13 recto.

²⁰⁵ Drescher 1991, S. 112 f.

²⁰⁶ Drescher 1991, S. 113

²⁰⁷ Müller 1991, S. 164

4.2.2 Adaption des gelehrten römisch-kanonischen Rechts mittels des Sachsenspiegels

Bevor die mögliche Adaption des gelehrten römisch-kanonischen Rechts durch die Verwendung des Sachsenspiegels untersucht wird, soll zunächst geklärt werden, was gelehrtes römisch-kanonisches Recht bedeutete. An den mittelalterlichen juristischen Fakultäten wurde das Corpus Juris Civils der Lehre zugrunde gelegt. Es handelte sich dabei um Auszüge aus den Schriften der römischen Juristen der frühen Kaiserzeit (Digesten und Pandekten), aus Kaiserentscheidungen und kaiserlichen Verordnungen ab dem 3. Jh. n. Chr. (Codex) und einem Lehrbuch Justinians, die in der als Gesetzgebungswerk dienenden Rechtssammlung Justinians (um 529 - 534 n. Chr.) zusammengestellt waren. Hinzu kamen spätere Reformgesetze Justinians und seiner direkten Nachfolger (Novellen), einzelne Gesetze staufischer Kaiser und eine im 12. und 13. Jahrhundert entstandene Sammlung lehenrechtlicher Texte aus Mailand (Libri Feudorum).²⁰⁸ „So bot das Corpus Juris einen ungeheuren Reichtum an juristischen Gedanken und Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen einzelner Fälle, aber es war keineswegs frei von Widersprüchen.“²⁰⁹ Deshalb erforderte die Auseinandersetzung mit ihm eine Harmonisierung der Widersprüche, die in einem fortlaufenden Kommentar - der Glosse - festgehalten wurden. Im Laufe des 12. Jahrhunderts wurde in Bologna das Corpus Juris Canonici, das kanonische Recht, in die Lehre aufgenommen. Dabei handelte es sich um eine Sammlung kirchlicher Rechtsquellen und spätantiker Texte von Kirchenvätern (Dekret), die durch von Päpsten in kirchlichen Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten getroffene Entscheidungen (Dekretalen) ergänzt wurden. Auch das Corpus Juri Canonici war glossiert.²¹⁰ Die Arbeitsmethode der Glossierung wurde also in Italien am römischen und kanonischen Recht entwickelt.

Es soll nun näher darauf eingegangen werden, welche Folgen, die im Kapitel 4.2.1 innerhalb der in den Städten verwendeten Handschriften bemerkten Glossierungen hatten. Denn durch die Anwendung dieser ‘wissenschaftlichen’ Arbeitsmethode auf den Sachsenspiegel wurde der eigentliche Text zwar nicht verändert, den einzelnen Artikeln wurden jedoch erläuternde Anmerkungen beigefügt, die am Rand oder zwischen den Zeilen untergebracht wurden.²¹¹

Die erste wissenschaftliche Bearbeitung des Sachsenspiegels erfolgte durch Johann von Buch (* um 1285/90, † nach 1356), der an der Universität Bologna römisches Recht studierte und neben der Glosse zum Landrecht auch den Richtsteig Landrechts verfaßte. Da Johann von Buch lange Zeit Kämmerer des Herzogs von Braunschweig und danach Hofrichter unter den Markgrafen Brandenburgs war, dürften ihm die ostfälischen und märkischen Rechtsgewohnheiten vertraut gewesen sein.²¹² Zu dieser Zeit war schon die Auffassung, daß im Sachsenspiegel weitgehend Kaiserrecht dargestellt würde, verbreitet.²¹³ Ausgehend von dieser Annahme versuchte Johann von Buch, eine Entsprechung des Sachsenspiegel-Rechts mit dem

²⁰⁸ Coing 1971, S. 45 f. Laut Adolf Laufs ist ‘Corpus iuris civilis’ eine neuzeitliche Benennung. (Laufs 1973, S. 29)

²⁰⁹ Coing 1971, S. 46 f.

²¹⁰ Coing 1971, S. 47 f. Zu Kanonistik und Glossen siehe auch: Laufs 1973, S. 33-39; vgl. Luig 1978, S. 175 - 178

²¹¹ Pötschke 1991, S. 367 f.

²¹² Pötschke 1991, S. 368 - 370. In bezug auf den Richtsteig Landrechts verweist Dieter Pötschke auf Richtsteig Landrechts nebst Cautela und Premis, hg.v. G. Homeyer, Berlin 1857, S. 28 ff. Weiterhin nennt er in diesem Zusammenhang K.F. Klöden, Über den Verfasser der niedersächsischen Glosse zum Sachsenspiegel und des Rechtssteigs, in: Märkische Forschungen 2 (1843), S. 242 - 296.

²¹³ Pötschke 1991, S. 370. Dieter Pötschke liefert hierzu die Literaturangabe W. Trusen: Die Rechtsspiegel und das Kaiserrecht, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 102 (1985), S. 12 - 59.

römischen Recht aufzuweisen, denn als vermeintliches Kaiserrecht mußte der Sachsenspiegel eigentlich mit dem römischen Recht in Einklang stehen.²¹⁴ Dies behaupteten jedenfalls die Professoren von Bologna, denn sie gingen zu dieser Zeit noch davon aus, „[...] daß das römische Recht das Recht der Kaiser des Mittelalters sei; sie hatten deshalb ursprünglich angenommen, daß dieses Recht in allen Ländern Geltung habe, die dem Kaiser unterstünden. Das existierende lokale Recht könne demgegenüber nur Geltung haben, soweit es mit dem römischen Recht in Übereinstimmung stünde.“²¹⁵ Im Nachweis dieses Einklanges und der Wiederherstellung und Kommentierung des vermeintlich vorliegenden Privilegs Karls des Großen sah Johann von Buch seine Aufgabe:²¹⁶ „Er bedauert, daß der Sachsenspiegel in den (märkischen) Gerichten so viele Deutungen erfahre, die seinem wahren Inhalt nicht entsprechen. Als kaiserliches Privileg sei der Spiegel kein Rechtsbuch, dessen sich jeder so bedienen könne, wie er wolle. Deshalb beabsichtige er eine sichere Erklärung des Sachsenspiegels mit Hilfe der *leges* und *canones*. Auf diese Weise hoffte Johann von Buch gleichzeitig, dem heimischen Recht Geltung und Anwendung zu sichern.“²¹⁷ Daß ihm zumindest das letztere Ziel zu erreichen gelang, ist zunächst dadurch ersichtlich, daß fast alle späteren Handschriften die von ihm eingeführte Büchereinteilung übernahmen und die meisten erhaltenen mit der Glosse versehen sind.²¹⁸ Deutlicher wird die Wirkung der Glossierung jedoch bei der Feststellung, daß die glossierten Teile des Sachsenspiegels in der Folgezeit - ebenso wie gemeines Recht - nicht bewiesen werden mußten, während man dagegen die nicht glossierten Teile am Ende des III. Landrechtsbuches für nicht authentisch hielt.²¹⁹ Der Sachsenspiegel konnte deshalb gleichberechtigt neben kanonischem und römischem Recht zitiert werden, denn er erhielt seine Geltung „[...] nicht als Gesetzbuch, sondern ganz präzise als »geschriebenes Recht« im Sinne der spätmittelalterlichen Terminologie.“²²⁰ (vgl. hierzu Kapitel 3.2.1) Die Glossierung durch Johann von Buch ermöglichte also erst die Nutzung des Sachsenspiegels, stellte somit eine Alternative zur Anwendung des sonstigen gemeinen Rechtes, das eine Anpassung der Texte des klass. Altertums an die sozialen Gegebenheiten des Spätmittelalters durch die Postglossatoren darstellte,²²¹ zur Verfügung. Schwierig ist allerdings die Einschätzung, welche Rolle den Glossen bei der Verwendung des Sachsenspiegels durch die Städte zukam. Vielleicht kann man aus dem Faktum, daß im 15. Jahrhundert der glossierte Sachsenspiegel nur etwa die Hälfte der Handschriften ausmachte, während die andere Hälfte den Vulgata-Text, also die Fassung des Glossators ohne Glosse, zeigt.²²² Die Vielzahl der Überlieferungen, die die Vorteile der Bucheinteilung nutzten, ansonsten aber un glossiert waren, könnte dafür sprechen, daß man in der Praxis der Glosse relativ wenig Aufmerksamkeit schenkte, sie für überflüssig hielt.

Die glossierten Sachsenspiegel-Handschriften dürften demzufolge weniger der Adaption des römisch-kanonischen Rechtes gedient, als vielmehr dessen Durchsetzung durch das Angebot einer Alternative erschwert haben.

²¹⁴ Pötschke 1991, S. 368

²¹⁵ Coing 1971, S. 50 f.

²¹⁶ Pötschke 1991, S. 370 f.

²¹⁷ Pötschke 1991, S. 371

²¹⁸ Pötschke 1991, S. 372

²¹⁹ Kroeschell 1977, S. 370. Karl Kroeschell nennt dabei C.G. Homeyer: Die Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels, in: Phil. u. hist. Abhandl. d. Akad. d. Wiss. zu Berlin aus dem Jahre 1859 (1860), S. 127 ff.

²²⁰ Kroeschell 1977, S. 380

²²¹ Coing 1971, s. 47

²²² Kroeschell 1977, S. 375

4.2.3 Rechtsschöpferische Leistungen der Städte

Die rechtsschöpferischen Leistungen der mittelalterlichen Städte werden in den meisten Arbeiten relativ vorbehaltlos gepriesen, so lobt auch Coing die folgende Charakterisierung der städtischen Gesetzgeber durch Ferdinand Frensdorff: „Geleitet von ihrer Einsicht in die Bedürfnisse der städtischen Bevölkerung ordnen sie sachgemäß und in zutreffender Form ihren Gegenstand, und wie die Bedürfnisse wechseln, folgen sie ihnen nach. Die Rechtssetzungen sind nicht starr, sondern unterliegen häufigen Abänderungen und Umgestaltungen. Nüchterne Erwägungen des Zweckmäßigen, juristische und polizeiliche Beweggründe wirken auf den Inhalt ein.“²²³

Im Hinblick auf die Zusammensetzung des ‘gesetzgebenden’ Rates muß man eigentlich skeptisch werden und sich fragen, in wessen Bedürfnisse die Mitglieder des Rates wohl am Besten Einsicht hatten. Sollten die keiner direkten Kontrollinstanz unterworfenen Gesetzgeber wirklich selbstlos, zum Besten der Unterprivilegierten, Rechtssetzungen beschlossen haben, vermittelten zumindest die im Kapitel 4.1.2 herangezogenen Beispiele nicht diesen Eindruck. Auch die von Helmut Coing beschriebenen Veränderungen im Strafrecht der Städte verstärken die Skepsis eher: „Sie führen insbesondere gegen das Berufsverbrechertum ein schlagfertiges und durchgreifendes Polizeiverfahren ein. Die städtischen Behörden verfolgen die Angeklagten von Amts wegen. Der Beschuldigte wird verhaftet und in den Stadttürmen festgehalten. Gesteht er nicht, so greift man zur Folter und erst, wenn man in diesem Vorverfahren dem Verbrecher ein Geständnis entrissen hat, leitet man den ordentlichen Prozeß ein.“²²⁴ Doch Coing bemerkt diesbezüglich nur: „Hier zeigt sich der praktische Sinn des Bürgertums.“²²⁵

Tatsächlich verraten alle Regelungen des Stadtrates den praktischen Sinn seiner Mitglieder. Ferdinand Frensdorffs Charakterisierung ist völlig zutreffend, wenn man die städtische Bevölkerung auf die reiche Oberschicht reduziert. Alle in der Literatur behandelten Regelungen der Städte dienten der Besitzwahrung oder der Eröffnung neuer Möglichkeiten der Besitzvermehrung. Die erfolgreiche Umsetzung dieser Ziele konnte erreicht werden, da es die Vertreter der städtischen Oberschicht, die als Kaufleute das Kalkulieren beherrschten, verstanden, rational zu denken. „Rationale Denkweise, nicht nur in der Form der Rechtssetzung, sondern ebenso über den Gehalt des Rechts, führte natürlich zu Reflexionen darüber, wie das Recht der Rechtssatz, im einzelnen sein müsse, damit er den mit der Gesetzgebung erstrebten Zweck erfülle.“²²⁶ Lag es vielleicht an dieser - im Rahmen der Entwicklung des Handelswesens ausgebildeten - Rationalisierung des Denkens, daß in den Städten „[...] Normenordnungen [entstehen konnten], in denen zukünftiges Sollen formuliert und gegebenenfalls der Welt der Tatsachen kontrafaktisch und zwingend gegenübergestellt wird. Im Gegensatz zum fließenden Zeitbewußtsein der rechtsgewohnheitlichen Ordnung werden hier Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft getrennt: die in der Vergangenheit festgelegte Rechtsnorm verlangt Anwendungsmacht über die Zukunft. Das ist nur möglich durch verschriftlichtes Recht, bei dem man sich durch lesenden Rückblick der gesetzten Normen vergewissern und sie zum Bestimmungsmaßstab für das tatsächliche Sollen in der Zukunft machen kann.“²²⁷

²²³ F. Frensdorff: Das Braunschweigsche Stadtrecht bis zur Rezeption, in: Savigny-Zeitschrift Germ. Abt. 26 (1905), S. 1995 - 257; zit. nach Coing 1971, S. 43.

²²⁴ Coing 1971, S. 44

²²⁵ Coing 1971, S. 44

²²⁶ Ebel 1974, S. 248

²²⁷ Dilcher 1998, S. 99

5 Fazit

Die nachträgliche Betrachtung der Arbeit erlaubt zunächst einmal, daß die gewählte, in vielerlei Hinsicht riskante Methode des Analogieschlusses für die Aufdeckung der mittelalterlichen Rechtsvorstellungen in der mündlichen Tradition sehr gut funktionierte, zumindest kam man auf dem Weg des Analogieschlusses zu denselben Ergebnissen wie Fritz Kern ohne Kenntnis der dabei getroffenen Voraussetzungen.

Dann muß jedoch festgestellt werden, daß die leitende Fragestellung zu ungenau gewählt war. Im Laufe der eingehenderen Beschäftigung wurde immer deutlicher, daß es eigentlich nicht um Veränderungen im städtischen Recht ging, sondern um die entstehende Möglichkeit zur bewußten Veränderung des Rechts. Die Stadt entstand in einem Gebiet, für welches ein ländliches Recht galt, dieses galt zunächst auch in der Stadt, erst allmählich änderte sich das Rechtsbewußtsein der städtischen Bewohner, und sie wandelten dann das ursprüngliche Recht gemäß ihrer Rechtsbedürfnisse ab. Präziser hätte deshalb statt vom 'Wandel des städtischen Rechts' vom 'Wandel des Rechts im städtischen Raum' gesprochen werden müssen.

Außerdem gelang der Nachweis, daß der Wandel des im Mittelalter üblichen Rechts durch das Aufkommen der Schriftlichkeit erfolgte, nicht. Im letzten Kapitel konnte nur die Rationalität als Voraussetzung der bewußten Änderung und gezielten Angleichung an eigene Bedürfnisse aufgezeigt werden. Nun wurde zwar im zweiten Kapitel herausgearbeitet, daß Schriftlichkeit zu rationalem Denken führt, damit ist aber noch nicht besagt, daß Schriftlichkeit der einzige Weg zum rationalen Denken ist. Stattdessen eröffnete die Beschäftigung mit den Veränderungen innerhalb des Handelswesens eine weitere Erklärungsmöglichkeit: Die Fernhändler mußten ihrem Handeln zutreffende Risikoabschätzungen und nüchterne Preiskalkulationen zugrunde legen. Auch dabei ist Rationalität erforderlich, und bei immer größerer Ausdehnung des abzuschätzenden Bereichs wird zum Erfolg auch die rationale Denkweise immer ausgeprägter werden müssen. Auch die Tatsache, daß bei gesetztem Recht gezielt das zukünftige Handeln beeinflusst werden soll, während beim althergebrachten Recht nur im direkten Streitfalle überlegt wurde, wie derartige Konflikte bisher gehandhabt wurden, deutet zwar daraufhin, daß sich vor der erstmaligen Anwendung des Rechtsetzens ein Bewußtsein für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft - im Sinne einer unveränderlichen Vergangenheit gegenüber einer gestaltbaren Zukunft - entwickeln mußte, reicht aber zum Nachweis ebenfalls nicht aus. Im zweiten Kapitel wurde zwar die Auffassung wiedergegeben, daß dieses Bewußtsein vom skalar-linearen Charakter der Zeit nur durch den Einsatz des Mediums Schrift ermöglicht wird, da nur dieses die ständige, unmerklich erfolgende Anpassung der Vergangenheit verhindere und somit erst eine Auseinandersetzung des Lesers mit unterschiedlichen Zuständen der Gesellschaft im Laufe der Zeit ermögliche. Wiederum in der Beschäftigung mit dem Kaufmann entsteht eine Skepsis gegenüber der Richtigkeit dieser Behauptung, denn auch schon der illiterate Händler - vielleicht noch nicht der Bauchladenkrämer, jedoch sicherlich der Leiter eines Kontors - betrieb Zukunftsplanung, handelte vorausschauend und regelte mittels verbindlicher Absprachen zukünftiges Handeln. Weder die Rationalität noch das Zeitbewußtsein können - diesen Überlegungen zufolge - für die Wichtigkeit der Schrift als Voraussetzung des Wandels im Rechtsbewußtsein zeugen.

Allerdings wäre vor der endgültigen Verwerfung der Bedeutung des Aufkommens der pragmatischen Schriftlichkeit für den Wandel des mittelalterlichen Rechts zum einen zu berücksichtigen, daß festgestellt wurde, daß sich illiterate Kaufleute Schriftkundiger bedienten, um ihre Geschäfte abzuwickeln, Absprachen zu treffen und Buch zu führen. Auch wenn sie also selbst nicht Lesen oder Schreiben konnten, kannten und nutzten sie schon die Möglichkeiten dieses Mediums, vielleicht wurde auf diesem Wege schon ihr Horizont erweitert und ihr Denken beeinflußt. Zum anderen lassen sich ähnliche Überlegungen auch für die restliche Bevölkerung anstellen. Beim Mittelalter handelte es sich, wie beim Versuch der Einordnung des Mittelalters als mündlich oder schriftlich geprägte Kultur ersichtlich wurde, nicht mehr um eine rein mündlich, sondern nur noch um eine primär mündliche Gesellschaft, da die Kirche mit ihrem auf der Schrift beruhenden Weltbild in den zuvor rein mündlichen Raum eingedrungen war. Thema einer sich anschließenden Arbeit müßte deshalb eine Untersuchung der Auswirkungen der Vermittlung dieses Gedankengutes auf die Vorstellungswelt des mittelalterlichen Menschen sein, in der genauer auf die Bedeutung der Schrift für das Christentum und die Möglichkeit der Übertragung schriftlich geprägter Denkweisen durch die Missionierung eingegangen würde. Vielleicht ließe sich dabei nachweisen, daß allein durch die Kenntnis von Heiligengeschichten, Altem und Neuem Testament, etc. schon eine Veränderung der Vorstellungen von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft bewirkt wurde, ohne daß ein direkter Kontakt mit Schreibmedien von Nöten war.

Abschließend kann deshalb vorerst nur festgestellt werden, daß der Wandel des Rechts im städtischen Raum vielleicht nicht *durch* das Aufkommen der pragmatischen Schriftlichkeit erfolgte, aber im Rahmen dieser Arbeit schon deutlich erkennbar wurde, daß er zumindest nur *mittels* der pragmatischen Schriftlichkeit möglich wurde, da für das gewillkürte Recht eine schriftliche Fixierung unverzichtbar war.

6 Literaturverzeichnis

- Blattmann, M.:** Über die 'Materialität' von Rechtstexten (vorgetragen am 6.2. **1993** im Münsteraner Oberseminar 'Die Rolle der pragmatischer Schriftlichkeit bei der Neuorientierung des Denkens und sozialen Handelns im 12. und 13. Jahrhundert'), in: Frühmittelalterliche Studien 28 (1994), S. 333 - 354
- Bodemann, U. / K. Grubmüller:** Schriftliche Anleitung zu mündlicher Kommunikation: die Schülergesprächsbüchlein des späten Mittelalters, in: H. Keller / K. Grubmüller / Nikolaus Staubach (Hg.): Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen. Akten des Internationalen Kolloquiums 17. - 19. Mai 1989 (Münstersche Mittelalter-Schriften, Bd. 65), München **1992**, S. 177 - 193
- Brandt, A.v.:** Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, 13. Aufl., Stuttgart / Berlin / Köln **1992**
- Classen, P.:** Zur Einführung, in: ders (Hg.): Recht und Schrift im Mittelalter (Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Bd. 23), Sigmaringen **1977**, S. 7 - 12
- Coing, H.:** Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland, 2. Aufl., München **1971**
- Dilcher, G.:** Die mittelalterliche Stadt in ihrer Heraushebung aus der grundherrlich-agrarischen Welt des Hochmittelalters, in: ders. / N. Horn (Hg.): Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Band IV: Rechtsgeschichte (JuS-Didaktik, H. 6), München **1978**, S. 95 - 107
- Dilcher, G.:** Mittelalterliche Rechtsgewohnheit als methodisch-theoretisches Problem (= erw. Fassung des Beitrages auf dem Rechtshistorikertag **1990** in Nijmegen), in: ders. u.a. (Hg.): Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Bd. 6), Berlin 1992, S. 21 - 65
- Dilcher, G.:** Oralität, Verschriftlichung und Wandlungen der Normenstruktur in den Stadtrechten des 12. und 13. Jahrhunderts, in: H. Keller / K. Grubmüller / Nikolaus Staubach (Hg.): Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen. Akten des Internationalen Kolloquiums 17. - 19. Mai 1989 (Münstersche Mittelalter-Schriften, Bd. 65), München **1992**, S. 9 - 19
- Dilcher, G.:** Die stadtbürgerliche Gesellschaft und die Verrechtlichung der Lebensbeziehungen im Wandlungsprozeß zwischen Mittelalter und Neuzeit, in: H. Boockmann u.a. (Hg.): Recht und Verfassung im Übergang von Mittelalter zur Neuzeit. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1994 bis 1995, Göttingen **1998**, S. 93 - 114
- Döbler, H.:** Die Germanen. Legende und Wirklichkeit von A - Z. Ein Lexikon zur europäischen Frühgeschichte, Sonderausgabe, Bindlach **1992**
- Drescher, U.:** Die Lüneburger Ratshandschriften des Sachsenspiegels, in: R. Schmidt-Wiegand / D. Hüpper (Hg.): Der Sachsenspiegel als Buch (Germanistische Arbeiten zur Sprache und Kulturgeschichte, Bd. 1), Frankfurt a.M. **1991**, S. 105 - 142
- Ebel, W.:** Über die rechtsschöpferische Leistung des mittelalterlichen deutschen Bürgertums, in: Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa. Reichenau-Vorträge 1963 - 1964 (Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Bd. 11), 2. Aufl., Sigmaringen **1974**, S. 241 - 258
- Faulstich, W.:** Medien und Öffentlichkeit im Mittelalter 800-1400 (Die Geschichte der Medien, Bd. 2), Göttingen **1996**

- Feigl**, H.: Von der mündlichen Rechtsweisung zur Aufzeichnung. Die Entstehung der Weistümer und verwandter Quellen, in: P. Classen (Hg.): Recht und Schrift im Mittelalter (Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Bd. 23), Sigmaringen **1977**, S. 425 - 448
- Goody**, J.: Funktionen der Schrift in traditionellen Gesellschaften, in: J. Goody / I. Watt / K. Gough: Entstehung und Folgen der Schriftkultur, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1991 (Teilausgabe von: J.Goody (Hg.): Literalität in traditionellen Gesellschaften, Frankfurt 1981, Originalausgabe: Literacy in Traditional Societies, Cambridge **1968**), S. 25 - 61
- Goody**, J. / I. **Watt**: Konsequenzen der Literalität, in: J. Goody / I. Watt / K. Gough: Entstehung und Folgen der Schriftkultur, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1991 (Teilausgabe von: J.Goody (Hg.): Literalität in traditionellen Gesellschaften, Frankfurt 1981, Originalausgabe: Literacy in Traditional Societies, Cambridge **1968**), S. 63 - 122
- Grundmann**, H.: Litteratus - illitteratus. Der Wandel einer Bildungsnorm vom Altertum zum Mittelalter, in: Arch. f. Kulturgesch. 40/1 (**1958**), S. 1 - 65
- Hüpper**, D.: Das Herforder Rechtsbuch und sein Verhältnis zum Sachsenspiegel (Vortrag gehalten am 2.6.1989 in Münster zum Kolloquium 'Sachsenspiegelrezeption im Westniederdeutschen'), in: Niederdeutsches Wort 29 (**1989**), S. 47 - 60
- Irsigler**, F.: Urbanisierung und sozialer Wandel in Nordwesteuropa im 11. bis 14. Jahrhundert, in: Dilcher, G. / N. Horn (Hg.): Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Band IV: Rechtsgeschichte (JuS-Didaktik, H. 6), München **1978**, S. 109 - 123
- Janz**, B.: Rechtssprichwörter im Sachsenspiegel. Eine Untersuchung zur Text-Bild-Relation in den Codices picturati (Germanistische Arbeiten zur Sprache und Kulturgeschichte, Bd. 13), Frankfurt a.M. **1989**
- Kern**, F.: Über die mittelalterliche Anschauung vom Recht, in: HZ 115 (**1916**), S. 496 - 515
- Kern**, F.: Recht und Verfassung im Mittelalter, in: HZ 120 (**1919**), S. 1 - 79
- Kroeschell**, K.: Stadtrecht und Stadtrechtsgeschichte, in: Studium Generale 16 (**1963**), S. 481 - 488
- Kroeschell**, K.: Rechtsaufzeichnung und Rechtswirklichkeit: Das Beispiel des Sachsenspiegels, in: P. Classen (Hg.): Recht und Schrift im Mittelalter (Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Bd. 23), Sigmaringen **1977**, S. 349 - 380
- Laufs**, A.: Rechtsentwicklungen in Deutschland. Ein rechtsgeschichtliches Arbeitsbuch, Berlin **1973**
- Luig**, K.: Historische Formen der Anpassung veralteten Gesetzesrechts, in: Dilcher, G. / N. Horn (Hg.): Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Band IV: Rechtsgeschichte (JuS-Didaktik, H. 6), München **1978**, S. 173 - 189
- Mitteis**, H.: Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch (Juristische Kurz-Lehrbücher), neubearb. v. H. Lieberich, 15. Aufl., München **1978**
- Möhring-Müller**, H.: Den Laien zu Zeitvertreib und Kurzweil. Zu den lateinischen und mittelniederdeutschen Fassungen der 'Chronica Novella' des Lübecker Dominikaners Hermann Korner, in: Wissensliteratur im Mittelalter und in der frühen Neuzeit: Bedingungen, Typen, Publikum, Sprache (Wissensliteratur im Mittelalter, Bd. 13), hg. v. H. Brunner u. N.R. Wolf, Wiesbaden **1993**, S. 258 - 272
- Müller**, B.: Kapitelverzeichnisse und „Sachregister“ zum Sachsenspiegel in Mgt 10 und in der Wolfenbütteler Bilderhandschrift: Ein Vergleich, in: R. Schmidt-Wiegand / D. Hüpper (Hg.): Der Sachsenspiegel als Buch (Germanistische Arbeiten zur Sprache und Kulturgeschichte, Bd. 1), Frankfurt a.M. **1991**, S. 143 - 168

- Müller, D.-M.:** Bild-Vers-Prosakommentar am Beispiel von Fechtbüchern. Probleme der Verschriftlichung einer schriftlosen Praxis, in: H. Keller / K. Grubmüller / Nikolaus Staubach (Hg.): Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen. Akten des Internationalen Kolloquiums 17. - 19. Mai 1989 (Münstersche Mittelalter-Schriften, Bd. 65), München **1992**, S. 251 - 282
- Nehlsen, H.:** Zur Aktualität und Effektivität germanischer Rechtsaufzeichnungen, in: P. Classen (Hg.): Recht und Schrift im Mittelalter (Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Bd. 23), Sigmaringen **1977**, S. 449 - 502
- Patze, H.:** Stadtgründung und Stadtrecht, in: P. Classen (Hg.): Recht und Schrift im Mittelalter (Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Bd. 23), Sigmaringen **1977**, S. 163 - 196
- Peters, U.:** Literatur in der Stadt. Studien zu den sozialen Voraussetzungen und kulturellen Organisationsformen städtischer Literatur im 13. und 14. Jahrhundert (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur, Bd. 7), Tübingen **1983** (= Habil. a.d. Phil. Fakultät Konstanz)
- Pötschke, D.:** Zur Rezeption des Sachsenspiegels in der Mark Brandenburg. Das Beispiel der Berliner Schöffenrechte, in: R. Schmidt-Wiegand / D. Hüpper (Hg.): Der Sachsenspiegel als Buch (Germanistische Arbeiten zur Sprache und Kulturgeschichte, Bd. 1), Frankfurt a.M. **1991**, S. 359 - 389
- Repgow, E. v.:** Der Sachsenspiegel (Manesse Bibliothek der Weltliteratur), hg. v. C. Schott, 2. Aufl., Zürich **1991** (= 1984)
- Rörig, F.:** Mittelalter und Schriftlichkeit, in: Welt als Geschichte 13 (1953), S. 29 - 41 [F. Rörig starb **1952**]
- Schaefer, U.:** Zum Problem der Mündlichkeit, in: J. Heinzle (Hg.): Modernes Mittelalter. Neue Bilder einer populären Epoche, Frankfurt a.M. / Leipzig **1994**, S. 357 - 375
- Schmidt-Wiegand, R.:** Eid und Gelöbnis, Formel und Formular im mittelalterlichen Recht, in: P. Classen (Hg.): Recht und Schrift im Mittelalter (Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Bd. 23), Sigmaringen **1977**, S. 55 - 90
- Schmidt-Wiegand, R.:** Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit, in: Frühmittelalterliche Studien 22 (**1989**), S. 357 - 387
- Schmidt-Wiegand, R.:** Der Sachsenspiegel. Überlieferungs- und Editionsproblem, in: R. Schmidt-Wiegand / D. Hüpper (Hg.): Der Sachsenspiegel als Buch (Germanistische Arbeiten zur Sprache und Kulturgeschichte, Bd. 1), Frankfurt a.M. **1991**, S. 19 - 56
- Schmidt-Wiegand, R.:** Recht und Gesetz im Spannungsfeld zwischen Schriftlichkeit und Mündlichkeit im Mittelalter (Vortrag gehalten am 22. 1. **1992** im Graduiertenkolleg 'Schriftkultur und Gesellschaft im Mittelalter' der Universität Münster), in: Frühmittelalterliche Studien 27 (1993), S. 147 - 166
- Schneider, R.:** Schriftlichkeit und Mündlichkeit im Bereich der Kapitularien, in: P. Classen (Hg.): Recht und Schrift im Mittelalter (Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Bd. 23), Sigmaringen **1977**, S. 257 - 279
- Uitz, E.:** Die europäischen Städte im Spätmittelalter. Haupttendenzen der Entwicklung der Stadt und der Stadt-Land-Beziehungen von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts, in: ZfG 21 (**1973**), S. 400 - 425
- United Nations.** Department of Economic and Social Affairs. Statistics Division: Statistical Yearbook 1995. Data available as of 30 June 1997, 42nd Issue, New York **1997**

- Vollrath**, H.: Das Mittelalter in der Typik oraler Gesellschaften, in: HZ 233 (1981), S. 571 - 594
- Wadle**, E.: Über Entstehung, Funktion und Geltungsgrund normativer Rechtsaufzeichnungen im Mittelalter. Notizen zu einem Durchblick, in: P. Classen (Hg.): Recht und Schrift im Mittelalter (Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Bd. 23), Sigmaringen 1977, S. 503 - 518
- Wadle**, E.: Gewohnheitsrecht und Privileg - Allgemeine Fragen und ein Befund nach Königsurkunden des 12. Jahrhunderts, in: G. Dilcher u.a. (Hg.): Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Bd. 6), Berlin 1992, S. 117 - 148
- Zimmerling**, D.: Die Hanse. Handelsmacht im Zeichen der Kogge, Lizenzausgabe, Bindlach 1993